

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Krankenkassen und die Reichsversicherungsordnung	341	Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke IX. — Die moderne Gewerkschaftsbewegung in Rußisch-Polen. — Die Diskussion des Generalstreiks in der Schweiz	351
Der Kongreß der freien Hilfskassen	344	Kongresse. II Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer	354
Wirtschaftliche Rundschau	348	Lohnbewegungen und Streiks. Streikbewegung der Londoner Damenklebner	356
Gewerbeordnung und Verwaltung. Gewerbeordnungsnovelle und Lohnläsen. — Ein Antrag auf Einführung des Achtstundentages im österreichischen Abgeordnetenhaus	349	Partelle und Sekretariate. Eine Konferenz der Gewerkschaftspartelle Badens	356
Statistik und Volkswirtschaft. Eine Enquete über die Heimarbeit in der Schweiz	351	Mitteilungen. An die Verbandsexpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	356

Die Krankenkassen und die Reichsversicherungsordnung.

Unter einem ungewöhnlich starken Andrang nahmen in den Tagen vom 17. bis 19. Mai die Träger der deutschen Krankenversicherung zum Entwurf einer Reichsversicherungsordnung Stellung. 1036 Krankenkassen mit 6 748 622 Mitgliedern waren durch 1696 Delegierte auf diesem fünften allgemeinen Kongreß der Krankenkassen Deutschlands in Berlin vertreten. Die gute Hälfte aller Versicherten waren also auf dem Kongreß vertreten, der auch in der gesamten Öffentlichkeit das größte Interesse erregte. Selbst die Reichsregierung war der Einladung gefolgt und hatte entgegen ihrer sonstigen Auffassung von der Heiligkeit zwei Vertreter dorthin entsandt. Ferner waren Vertreter anwesend vom Präsidium des Reichsversicherungsamts, vom Berliner Magistrat und dem statistischen Amt der Stadt Berlin, von den sozialdemokratischen und freisinnigen Reichstagsfraktionen, der Generalkommission der Gewerkschaften und den Landeszentralen der christlichen und Hirsch-Dunder'schen Gewerbevereine usw. Auch die österreichischen und ungarländischen Krankenkassen hatten Vertreter entsandt.

Der Ministerialdirektor Dr. Caspari, der als Vertreter der Reichsregierung in der Diskussion das Wort ergriff, um am Schlusse seiner Ausführungen die Legitimation des Kongresses zu bekräftigen, als Sprechrohr der Krankenkassen Deutschlands dienen zu können, weil nicht alle Kassen im Deutschen Reich vertreten waren und weil die Auffassung der Arbeitgeber in den Kassenverwaltungen nicht zum Ausdruck kommen könnte, wurde durch den Bericht der Mandatsprüfungskommission wirksam korrigiert. Demnach war der Kongreß folgendermaßen zusammengesetzt:

72 Kassenvereinigungen mit 2 765 605 Mitgliedern durch 98 Delegierte (davon 23 Arbeitgeber, 53 Arbeitnehmer, 22 Beamte), 634 Ortskrankenkassen mit 2 946 591 Mitgliedern durch 1282

Delegierte (394 Arbeitgeber, 598 Arbeitnehmer, 290 Beamte), 117 Betriebskrankenkassen mit 185 143 Mitgliedern durch 104 Delegierte (22 Arbeitgeber, 57 Arbeitnehmer, 25 Beamte), 38 Innungskrankenkassen mit 65 865 Mitgliedern durch 48 Delegierte (20 Arbeitgeber, 18 Arbeitnehmer, 10 Beamte), 175 freie Hilfskassen mit 785 418 Mitgliedern durch 164 Delegierte (25 Arbeitgeber, 66 Arbeitnehmer, 73 Beamte). Insgesamt waren demnach vertreten 1036 Krankenkassen mit 6 748 622 Mitgliedern durch 1696 Delegierte (davon 484 Arbeitgeber, 792 Arbeitnehmer, 420 Beamte). — Etwa 60 Kassen hatten die Zahl ihrer Mitglieder nicht angegeben, sie konnten deshalb in der Aufstellung nicht mitgezählt werden.

Diese Zahlen beweisen, wie unbefugt die diesbezüglichen Bemerkungen des Regierungsvertreters waren. Im Verhältnis zu ihrer gesetzlichen Teilnahme an der Verwaltung waren die Arbeitgeber auf dem Kongresse stärker vertreten als die Arbeitnehmer, was natürlich nicht der Fall hätte sein können, wenn die Arbeitnehmer in den Kassenverwaltungen die Arbeitgeber majorisierten. Ebenso unbegründet war der andere Vorwurf des Regierungsvertreters, wonach der Kongreß nicht alle Kassen Deutschlands vertrat. Wenn die gute Hälfte aller Versicherten auf dem Kongreß vertreten war, so sollte das wohl eigentlich genügen, den Kongreß zu legalisieren. Um so mehr als sämtliche seiner Beschlüsse einstimmig oder nahezu einstimmig gefaßt wurden. Auf den Tagungen der Unternehmer pflegt die Regierung nicht danach zu fragen, ob es nicht auch noch andere Unternehmerkreise gäbe, die eine andersgeartete Auffassung in sozialpolitischen Fragen haben, als der Centralvorstand der Industriellen, dem ihr Ohr zu leihen sie stets geneigt ist. Weshalb nun gerade beim Krankenkassenkongreß!

Die Verhandlungen über den ersten Punkt der Tagesordnung: „Die Krankenversicherung“, gestalteten sich zu einem wuchtigen Protest des Kongresses gegen das Vortreiben der Regierung,

sind auch schon Fälle bekannt, in denen der Erpressungsparagraph gegen Gewerkschaftsführer in oben angedeuteter Weise angewendet worden ist. Wir leben eben im Staate juristisch unbegrenzter Möglichkeiten. Allerdings geht das Urteil des Hamburger Gewerbegerichts von der Annahme aus, daß nur vereinzelt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von den Bestimmungen der korporativen Tarifverträge abweichende Einzelverträge abgeschlossen werden. Damit ist aber nicht die Garantie gegeben, daß, wenn die von den beiden Gewerbegerichten und einem Teil der Literatur vertretene Auffassung über die Bedeutung der Tarifverträge in weiteren Kreisen Anklang findet, nicht in Zukunft von den Unternehmerorganisationen Tarifverträge abgeschlossen werden, die dann von den einzelnen Unternehmern in den für die Arbeiter wichtigsten Bestimmungen durch Einzelverträge abgeändert und somit für die Arbeiter wertlos gemacht werden.

Unverständlich ist aber die Auffassung des Gewerbegerichts Hamburg, die sich aus folgender Stelle des Urteils ergibt. Es heißt dort: „Der eigentliche juristische Grund aber, welcher es unmöglich macht, die Einzelverträge, welche gegen Tarifbestimmungen verstoßen, als ungültig anzusehen, ist der, daß es im geltenden Recht keine einzige Gesetzesbestimmung gibt, mit welcher man solche Ungültigkeit begründen könnte. Selbst wenn der Standpunkt der Kläger richtig sein sollte, daß nicht nur die betreffenden Korporationen, sondern auch sämtliche Mitglieder als Mitkontrahenten des Tarifvertrages anzusehen seien (eine sehr bestrittene Frage), so ist doch noch nicht ersichtlich, weshalb nicht einzelne Mitglieder ihre frühere tarifliche Vereinbarung (trotz der im Tarife vorgesehenen Kündigungsfrist) jederzeit im gegenseitigen Einverständnis wieder aufheben und einen besonderen, vom Tarif abweichenden Arbeitsvertrag schließen können. Zugegeben einmal, daß die dadurch tarifbrüchig werdenden Arbeitgeber und Arbeiter vielleicht auch persönlich im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens von den übrigen Mitgliedern der Tarifkorporationen bezw. von diesen selbst auf Schadenersatz belangt werden können, so können doch nicht gerade die selber tarifbrüchig gewordenen Arbeiter persönlich ihren Gegenkontrahenten, den Arbeitgeber, verantwortlich machen und ihm seinen Tarifbruch vorwerfen. Das würde denn doch Treu und Glauben hohnsprechen.“

M. E. versteht die hier vertretene Auffassung — mit Ausnahme des vorletzten Satzes — gegen die Begriffe von Treu und Glauben. Im gewerblichen Arbeitsverhältnis ist dem Vertragsrecht ein weiter Spielraum gelassen. Die Tatsache, daß die sich auf diesem Gebiete gegenüberstehenden Kontrahenten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wirtschaftlich eine sehr ungleiche Stellung einnehmen, hat dazu geführt, daß die wirtschaftlich schwächeren Arbeiter sich in den Gewerkschaften vereinigen, um durch die organisierte Kraft in günstigere Positionen den wirtschaftlich stärkeren Arbeitgebern gegenüber zu gelangen. Dies hat auf der anderen Seite Unternehmerorganisationen gezeitigt, die sich die Aufgabe stellen, Angriffe der Arbeiterorganisationen abzuwehren. Die Mitglieder beider Organisationen sind durch den Eintritt in die Organisationen einen Vertrag eingegangen, durch den sie sich verpflichten, die Beschlüsse der Organisationen als für ihre Person gültig anzuerkennen. Dies gilt aber auch in vollem Maße für die von Organisation zu Organisation abgeschlossenen

Tarifverträge. Der Zweck der Tarifverträge ist schon klargestellt worden. In dem guten Glauben, daß durch den Abschluß des Tarifvertrages der gedachte Zweck gesichert ist, gehen die Gewerkschaften den Vertrag ein. Ist aber die Auffassung des Gewerbegerichts Hamburg usw. richtig, dann wird der gewollte Zweck nicht erreicht und der ganze Abschluß des Tarifvertrages einschließlich der manchmal monatelang geführten Unterhandlungen wird zur Farce. Wo bleiben denn da die Begriffe von Treu und Glauben? Auch darauf kann man sich nicht berufen, daß die Arbeiter- und die Unternehmerorganisationen keine staatlich anerkannten, mit korporativen Rechten ausgestatteten Personenvereinigungen sind. Bei Gruppenakkorden werden nicht selten ähnliche Abkommen getroffen, nur daß in diesen Fällen meistens eine Mehrheit von Arbeitern einem Einzelunternehmer gegenübersteht, oder, wie in den modernen Großbetrieben, ein Vertreter des oder der Unternehmer mit einer Arbeitermehrheit die Verträge abschließt. Bei diesen Verträgen handelt es sich meistens um die Lohnfrage. Das ist aber gerade die Frage, die den Arbeitern am wichtigsten erscheint. Stellt man sich auf den Standpunkt der genannten Gewerbegerichte, so wird man auch hier dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter das Recht einräumen müssen, mit einzelnen Arbeitern aus der gedachten Akkordkolonne von dem Gruppenvertrage abweichende Einzelverträge abzuschließen. Dadurch würde doch aber der Zweck des ganzen Vertrages verfehlt.

Nach § 105 der G.-O. ist die Festsetzung des Arbeitsverhältnisses zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft. Der Beitritt des einzelnen Unternehmers oder des einzelnen gewerblichen Arbeiters zu seiner Berufsorganisation ist ein vollkommen freiwilliger. Ist er aber erfolgt, so hat der Betreffende sich freiwillig den Anordnungen der Organisation unterworfen. Ist den Organisationsleitungen von den Organisationen der Abschluß von Tarifverträgen übertragen und haben dann, was ja in vielen Fällen geschieht, vor dem endgültigen Abschluß die Organisationsmitglieder ihre Zustimmung gegeben, so beruht der Tarifvertrag auf freier Uebereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Warum den Einzelpersonen noch ein besonderes Recht eingeräumt werden soll, ist nicht verständlich. Es ist unter den heutigen Verhältnissen sogar verwerflich, da die Arbeiter beim Abschluß von Einzelverträgen stets im Nachteil sind. Und deshalb ist m. E. die in den angezogenen Urteilen und einem großen Teil der den gewerblichen Arbeitsvertrag behandelnden Literatur zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung über die Bedeutung der korporativen Tarifverträge verfehlt.

Brandenburg a. S., 25. 4. 1909.

Herm. Müde.

Kartelle und Sekretariate.

Ein Arbeitersekretär

für Dortmund per 1. Juli eventuell auch später gesucht. Anstellungsbedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Bewerber wollen sich an Gustav Puls, Dortmund, Kielstr. 41, unter der Aufschrift „Bewerbung“ bis zum 15. Juni dieses Jahres wenden. Auf erste Kraft wird reflektiert.

der Entwurf den Arbeitern nur Nachteile, zum Teil solche schlimmster Art. Die Beteiligung der Versicherten an der Rechtssprechung wird verschlechtert, der Willkür der Berufsgenossenschaften sind keine Schranken gesetzt; im Gegenteil werden den Berufsgenossenschaften die weitgehendsten Mittel in die Hand gegeben, die Verletzten um ihre karglichen Rente zu bringen und die Rentenempfänger in größtmöglicher Weise zu schikanieren. Bauer wandte sich besonders scharf gegen die Bestimmung, die den Berufsgenossenschaften das Recht gibt, den Verletzten Arbeit anzuweisen und wenn sie diese nicht annehmen, die Rente zu entziehen. Die bekannten ärztlichen Gutachten in Unfallsachen würden durch diese Bestimmung zu einer noch viel größeren Gefahr für die verkrüppelten Opfer des modernen Erwerbslebens, als sie es heute schon sind.

Dartmann, der zweite Referent, stellte zunächst fest, daß der Entwurf den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern keine Verbesserungen bringt. Er forderte ihre Gleichstellung mit den gewerblichen Arbeitern. Die Rentenfestsetzung müßte auf Grund des tatsächlichen Arbeitsverdienstes erfolgen, nicht nach dem ortsüblichen Lohn; ferner forderte der Referent die Verpflichtung der Berufsgenossenschaften, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen; die Knappschaftsberufsgenossenschaft hat bis zum heutigen Tage noch keine solche Vorschriften erlassen, mit der bloßen Berechtigung der Berufsgenossenschaften zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften ist den Arbeitern also nicht gedient. Zu einer ausreichenden Kontrolle der Durchführung dieser Vorschriften müsse die Zahl der Gewerbeinspektoren vergrößert werden, und um auch auf die Arbeiter einen genügenden Einfluß dahin auszuüben, daß sie die bestehenden Vorschriften gebührend beachten, seien aus den Reihen der Arbeiter ebenfalls Gewerbeaufsichtsbeamte zu entnehmen.

Der Amtsgerichtsrat Hahn-Zehlendorf referierte über die Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten. Er forderte einen lückenlosen Anschluß der einen sozialen Fürsorge an die andere und einen Ausgleich der Lasten unter den Verpflichteten. Diesen Forderungen genüge der Entwurf nicht. Besonders sei das Verhältnis zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften sehr verwickelt. Die Entschädigung der Unfallverletzten müsse grundsätzlich den Berufsgenossenschaften auferlegt werden. Redner wandte sich scharf gegen die Bestimmungen über die Uebernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, die in das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen eingreifen.

Ueber die Invalidenversicherung sprach der Reichstagsabgeordnete Giesberts-M. Gladbach. Er bezeichnete die neuen Bestimmungen als sehr mangelhaft und forderte eine weitergehende Mitwirkung der Versicherten an der Verwaltung. Die Behauptung, daß die Arbeiter solche Stellen zu politischen Zwecken mißbrauchen, wies Redner entschieden zurück. Für diese Behauptungen sei nicht der geringfügigste Beweis erbracht. Dagegen sei die Befürchtung sehr berechtigt, daß die Unternehmer einen solchen Gebrauch von ihren Stellungen in den Versicherungsinstitutionen machen werden, sobald sie unter ihrem Einfluß stehen.

Giesberts forderte weiter die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente auf 65 Jahre und die Verpflichtung der Versicherungsanstalten zur Einleitung des Heilverfahrens zum

Schutz der Versicherten gegen vorzeitige Invalidität. Die Krankenkassen sollten zu diesem Zwecke alle über dreizehn Wochen dauernde Krankheitsfälle den Versicherungsanstalten anzeigen.

In der Diskussion forderte Krüger-Berlin die Ausdehnung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden. Sein diesbezüglicher Antrag wurde vom Kongreß einstimmig angenommen.

Ueber den letzten Punkt der Tagesordnung, die Hinterbliebenenversicherung, referierte Sträß-Frankfurt a. M. Er bekämpfte lebhaft die Invalidität der Witwen als Voraussetzung für den Rentenbezug; nur ein verschwindender Bruchteil würde durch diese Bestimmung in den Genuß der Rente gelangen. Besonders wirksam war der Hinweis des Redners auf den Unterschied, den das Gesetz zwischen der Witwe eines durch Betriebsunfall Getöteten und eines an der Schwindsucht Gestorbenen macht. Die erstere erhalt sofort eine Rente nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes ihres Mannes, die letztere nur eine gänzlich ungenügende Rente, wenn sie selbst invalide wird. Die Rentensätze für Kinder seien niedriger als die Alimente, die ein ostpreussischer Gutsknecht zur Erhaltung eines unehelichen Kindes zahlen muß.

Redner forderte eine Erhöhung der vorgezeichneten Renten und Beseitigung der Forderung auf Invalidität der Witwen. Die Aufbringung der Mittel sei so schwierig nicht. Einesteils wären die Arbeiter gerne bereit, für eine Versicherung ihrer Hinterbliebenen höhere Beiträge zu leisten. Sodann sollte die Regierung lieber bei diesem Versicherungszweig die Arbeitgeber mehr heranziehen, als bei der Krankenversicherung. Die Versicherten haben nie eine stärkere Heranziehung der Arbeitgeber bei der Krankenversicherung gefordert, sie wünschen das auch gar nicht. Auch dieser Redner forderte eine größere Mitwirkung der Versicherten an der Verwaltung der Versicherungsanstalten.

Die Leitsätze sämtlicher Referenten wurden vom Kongreß meistens einstimmig angenommen. Nur vereinzelt machten sich einige gegnerische Stimmen geltend, denen die Forderungen einzelner der unten abgedruckten Leitsätze in einigen Punkten nicht zusagten.

Der Kongreß beschloß außerdem, den geschäftsführenden Ausschuß der Centrale für das Krankentassenwesen um zehn Mitglieder zu verstärken. Die Centrale erhielt Vollmacht, die Interessen der Versicherten gegenüber der gesetzgeberischen Behandlung der Reichsversicherungsordnung zu vertreten.

Damit waren die Arbeiten des Kongresses beendet. Die Reichsregierung wird aus den Verhandlungen des Kongresses die Lehre ziehen können, daß sie mit ihrer neuen Reichsversicherungsordnung auf einmütigen Widerstand bei den Versicherten stößt. Dieser Widerstand hat um so größere Bedeutung, als er auch von den Arbeitgebervertretern in den Krankentassenverwaltungen fast ausnahmslos unterstützt wird. Diese Arbeitgebervertreter sind die einzigen, die von dem angeblichen Mißbrauch, den die Arbeiter mit ihrer Stellung in den Kassenverwaltungen treiben sollen, aus eigener Erfahrung etwas wissen können. Aber sie weisen allgemein diese Behauptungen als eine ungerechtfertigte Verdächtigung der Arbeiter zurück.

Das Veto des allgemeinen Krankentassenkongresses fordert einmütig die Selbstverwaltung der Versicherten, zeitgemäßen Ausbau der Arbeiterversicherung, ohne die Rechte der Versicherten anzutasten,

die Selbstverwaltung der Krankenkassen zu beseitigen, den Einfluß der Versicherten in den Massenverwaltungen zu brechen. Vergebens suchte der Regierungsvertreter in seiner Begrüßungsrede den Anschein zu erwecken, als läge eine solche Absicht fern. Bereits der erste Referent, der Rechtsanwalt Dr. Mayer-Frankenthal (Arbeitgebervertreter), kennzeichnete treffend den Geist der Vorlage in dieser Hinsicht als den „Geist des Rückschritts und der bürokratischen Polizeiaufsicht,“ er warnte eindringlich vor einer Herabwürdigung der Sozialversicherung zu einem Kampfplatz politischer Parteien oder zu einem solchen gegen eine politische Partei. Es sei nicht wahr, daß die Sozialdemokraten in den Verwaltungen der Krankenkassen diese für ihre Parteibestrebungen benutzen, auch wenn organisierte Arbeiter die Mehrheit in der Leitung der Massen bilden. Diese seien vielmehr die vorwärtstreibenden Elemente, auf deren Vortreiben die Fortschritte in den Leistungen der Ortskrankenkassen zurückzuführen sind. Und von einem der weiteren Referenten, Herrn Albert Mohr-Berlin, mußte sich der Regierungsvertreter belehren lassen, daß es vielfach die Aufsichtsbehörden sind, einschließlich selbst der preussischen Landescentralbehörde, die die Entwicklung der Krankenkassen hemmen, indem sie die gesetzlichen Bestimmungen in reaktionärem Geiste auslegen.

Zu der Diskussion versuchten zwar zwei Arbeitgebervertreter gegen den Einfluß der Versicherten in der Krankenversicherung vorzugehen, aber der allgemeine Widerspruch, den sie fanden, zeigte, daß die überwiegende Mehrheit des Kongresses sie als zu denen gehörend erachtete, die die Sozialversicherung zum politischen Kampfplatz gestalten möchten. Alle weiteren Redner traten den beiden Herren scharf entgegen, darunter auch Arbeitgebervertreter, die bestätigten, daß in ihren Massenverwaltungen das beste Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern vorherrscht.

Bezüglich der Organisation der Krankenversicherung billigen die vom Kongreß angenommenen Leitsätze die Scheidung zwischen Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen, die als die Grundarten der Krankenkassenorganisation bezeichnet werden. Den Ortskrankenkassen sollen jedoch als in Städten wohnende Versicherungs-pflichtige zugewiesen werden. Der Kongreß fordert die grundsätzliche Beseitigung der Innungsklassen, will aber Betriebsklassen mit mindestens 1000 Mitgliedern bestehen lassen. Wir halten in dieser Frage den unten abgedruckten Beschluß des Freien Hilfsklassenkonferenzen für richtiger, weil er konsequent die Abschaffung aller Sonderklassen fordert, sofern die freien Hilfsklassen der Arbeiter beseitigt werden sollen. Die Regierungsvorlage will aber faktisch die Beseitigung der freien Hilfsklassen, darauf laufen ihre diesbezüglichen Vorschläge ausschließlich hinaus. Diesen Angriff auf die Hilfsklassen hat übrigens auch der Fünfte allgemeine Krankenkassenkongreß zurückgewiesen.

Ueber das Verhältnis der Krankenkassen zu den Ärzten und Apothekern referierte Julius Fräßdorf-Dresden, der im wesentlichen die Bestimmungen des Entwurfs begrüßte, ferner jedoch weitergehende Forderungen geltend machte. Den Punkt 6 der vom Referenten eingebrachten Leitsätze, die auch die Zustimmung des Kongresses fanden, erachten wir indes für zu weit-

gehend, weil er einen Eingriff in das Koalitionsrecht darstellt. Trotz aller Sonderstellung, die der Staat heute den Ärzten einräumt, darf ihnen das Recht, für ihre Interessen einzutreten, nicht bestritten werden. Worauf es ankommt ist, solche Einrichtungen zu treffen, die eine friedliche Verständigung zwischen Ärzten und Massen gewährleisten können. Wir halten eine solche Fassung des § 452 des Entwurfs für notwendig, die die Krankenkassen ohne weiteres durch Zahlung eines um die Hälfte erhöhten Krankengeldes von der Verpflichtung befreit, freie ärztliche Behandlung zu gewähren, wenn die Ärzte die Anerkennung der Entscheidung der im Entwurf vorgesehenen Schiedskammer verweigern oder die ärztliche Versorgung der Massenmitglieder verhindern. Der von der Regierungsvorlage geforderte Weg über das Oberversicherungsamt und die Landescentralbehörde kann lediglich als ein weiterer Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Massen angesehen werden, der bei der Schwerfälligkeit und Rückständigkeit der Bürokratie den Versicherten zum Schaden gereichen müßte.

Ueber die Krankenversicherung der ländlichen Arbeiter referierte Alb. Mohr-Berlin, der den Regierungsentwurf einer gründlichen Kritik unterzog. Anstatt die Versicherung der Landarbeiter auf die gleiche Grundlage zu stellen, wie die Versicherung der Industrie- und Gewerbetreibenden, macht der Entwurf die Landarbeiter vollständig von den Kommunalbehörden und den Arbeitgebern abhängig, verweigert ihnen jegliche Selbstverwaltung und bietet im übrigen gänzlich ungenügende Leistungen. Der Referent wendete sich grundsätzlich gegen die Schaffung besonders gearteter Krankenkassen für Landarbeiter, Dienstboten, Hausgewerbetreibende und unständig Beschäftigte; sie hätten einen wohlbegründeten Anspruch auf eine gleiche Behandlung wie andere Arbeiter. Er forderte zum Schluß volle Centralisation des Krankenkassenwesens.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs über die freien Hilfsklassen, die als „Ersatzklassen“ auf den Aussterbeetat gesetzt werden sollen, sprach Julius Zaffke-Hamburg. Er bekämpfte die Absichten der Regierung und forderte die gleichen Rechte für die Hilfsklassen, die den anderen Massen gewährt werden. Ein am 19. Mai von den Hilfsklassen abgehaltener besonderer Kongreß trat diesen Forderungen bei, und protestierte gegen die beabsichtigte Beseitigung der freien Hilfsklassen, die von der Regierung nur deshalb in Aussicht genommen sei, um die Aufhebung der Selbstverwaltung der Ortskrankenkassen ungehindert durchführen zu können.

Nicht minder wichtig waren die Verhandlungen des 5. allgemeinen Krankenkassenkongresses über die weiteren Abschnitte der neuen Reichsversicherungsordnung. In von großer Sachkenntnis getragenen Ausführungen wiesen die Referenten die Unzulänglichkeit des Entwurfs nach, soweit er den Ausbau der deutschen Sozialversicherung betrifft, sowie seine direkte Arbeiterfeindlichkeit, die in den Bestimmungen über die Unfallversicherung zutage tritt. Beide Referenten zu diesem Punkte, der zweite Vorsitzende der Generalkommission, Bauer, und der Vorsitzende des Centralrats der Kirch-Dunderschen Gewerkschaften, Hartmann, wiesen in beredten Worten nach, daß der Regierung bei der Abfassung des Entwurfs die Interessen der Unternehmern weit höher gestanden haben, als die Interessen der Versicherten. Anstatt Vorteile bringt

- B) Als freiwillige jahungsmäßige Mehrleistungen neben § 239, Ziffer 2, die Gewährung von Stillprämien.
7. Wenn auch die Familienunterstützung — § 239 — als Regelleistung zurzeit noch nicht durchführbar ist, so ist jedenfalls die Gewährung freier ärztlicher Behandlung als Regelleistung möglich und notwendiger Bestandteil des Reformwertes.

III. Neuere Verfassung.

1. Die Reichsversicherungsordnung macht nur ganz schwächere und ungenügende Versuche zur Herbeiführung der in gewissem Umfange so dringend notwendigen örtlichen Zusammenlegung der Krankenkassen.

Eine ernsthafte Reform ohne Schaffung leistungsfähiger Träger der Krankenversicherung ist undenkbar.

Die Scheidung zwischen Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen ist zu billigen. Dort, wo Ortskrankenkassen bestehen, müssen ihnen aber alle im § 198 genannten Personen, soweit sie in Städten wohnen oder beschäftigt sind, angehören. § 259.

2. Allgemeine Ortskrankenkassen und allgemeine Landkrankenkassen sollen die Grundarten der Krankenkassenorganisation sein.

Besondere Ortskrankenkassen — §§ 275 bis 282 — dürfen nur weiterbestehen, wenn ihre Mitgliederzahl 20 000 beträgt, neue nicht entstehen.

3. Die Innungskrankenkassen dürfen nicht fortbestehen; auf alle Fälle keine neuen entstehen.

4. Nur die großen Betriebskrankenkassen mit mindestens 1000 Mitgliedern dürfen weiter bestehen, neue, vorbehaltlich der Ausnahme der §§ 284 und 298, nicht entstehen, auch keine Bau- und landwirtschaftlichen Betriebskrankenkassen.

5. Auf alle Fälle sind folgende Bestimmungen vorzuziehen:

a) daß der Landescentralbehörde das Recht zusteht, die Mindestgrenze des § 283 zu ermäßigen. — § 285;

b) daß nach § 283 der Unternehmer die Beteiligten zu hören hat. Die Aufgabe soll dem Versicherungsamt zufallen;

c) daß die Landescentralbehörde als Beschwerdeinstanz nach § 295 statt des Reichs- oder Landesversicherungsamtes bezeichnet wird;

d) daß die §§ 283, 285, 290, 296 und 297 nicht höhere Mindestmitgliederzahlen verlangen. Unbedingt muß eine gleichmäßige Mindestmitgliederzahl von 1000 für bestehende oder neu entstehende Betriebs- und Innungskrankenkassen, von 500 für Binnenschiffahrts-Betriebskrankenkassen begehrt werden.

IV. Innere Verfassung.

1. An- und Abmeldung:

§ 378 soll den Zusatz erhalten:

„Die Satzung kan diese Frist für bestimmte Gewerbszweige und Betriebsarten auf eine Woche erstrecken.“

2. Die Gestaltung der Selbstverwaltung der Krankenkassen im Entwurfe der Reichsversicherungsordnung atmet überall den Geist des Rückschlusses und bürokratischer Polizeiaufsicht und fordert den lebhaftesten Widerspruch heraus.

a) Die bisherigen Grundzüge über Beitragspflicht — § 402 I — an anteilmäßige Zusammenlegung der Kassenorgane — §§ 392 und 398 — sind beizubehalten;

b) alle Wahlen zu und in den Organen sämtlicher Krankenkassen erfolgen nach den Grundzügen der Verhältniswahl;

c) auch Landkrankenkassen — §§ 391, 397, 400 — müssen die gleichen Organe wie die anderen Krankenkassen und in gleicher Zusammenlegung auf Grund unmittelbaren Wahlverfahrens haben. Die Satzung kann bei Landkrankenkassen von der Verhältniswahl absehen, das Oberversicherungsamt kann sie anordnen; im § 22 ist zum Ausdruck zu bringen, daß zu den Tatsachen, die eine Amtsenthebung rechtfertigen, politische oder religiöse Meinungen oder Handlungen nicht gehören.

Der Instanzenzug bis zum Reichsversicherungsamt ist zu gewähren;

e) für ein Ordnungsstrafrecht des Vorsitzenden — § 18, Abf. 2 — besteht nicht das geringste Bedürfnis.

3. Das Kassenbeamtenrecht — §§ 419 bis 429, 346, 361, 362 — ist durch Reichsrecht einheitlich unter Ausschluß der Zulässigkeit landesrechtlicher Normen zu gestalten.

a) Es ist scharf zu scheiden zwischen der Aufstellung einer allgemeinen Dienstordnung und der Wahl eines einzelnen Kassenangehörigen;

b) diese Wahl muß das ausschließliche und von der Aufsichtsbehörde unabhängige Recht der Kassenorgane sein;

c) die Dienstordnung soll lediglich eine Festsetzung der allgemeinen Rechts- und Anstellungsverhältnisse der Kassenbeamten enthalten, aber ohne Bestimmungen über das Auftritten in höhere Dienststellen. § 420.

Als wichtiger Grund — § 420, II — gelten politische oder religiöse Meinungen oder Handlungen nicht;

d) zur Dienstordnung: Nicht die Landesregierung hat die Anforderungen zu bestimmen, welche für die geschäftliche Befähigung der mit der Kassen- und Rechnungsführung beschäftigten Angestellten oder Beamten angemessen erscheinen;

e) den Beamten ist der gleiche Schutz wie den Ärzten — entsprechend den Bestimmungen der §§ 443—446 der Vorlage — zu gewähren.

V. Verwaltung der Kassenmittel.

1. Die Fassung des § 430, Abf. 1, daß die Mittel der Kasse für Maßnahmen allgemeiner Art zur Verhütung von Krankheiten der Kassenmitglieder verwendet werden dürfen, ist zu eng.

Ebenso diejenige des § 430, Abf. 2: Die Teilnahme an Versammlungen darf nicht von der Bestimmung der Landescentralbehörde abhängig gemacht werden.

Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Mittel der Krankenkasse dürfen nur für die jahungsmäßigen Unterstützungen, die jahungsmäßige Ansammlung und Ergänzung der Rücklage, für die Deckung der Verwaltungskosten und für Maßnahmen allgemeiner Art auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und für die Teilnahme an freien Vereinigungen der Krankenkassen und an Versammlungen, die zur Förderung aller geselligen Zwecke der Krankenversicherung bestimmt oder geeignet sind.“

2. Der § 431, Abf. 2 über die Rücklage ist dahin zu ändern, daß ihr mindestens ein Zwanzigstel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge und die Hälfte des Jahresüberschusses zuzuführen sind.

die anstatt dessen einer Erweiterung bedürfen. Der Kongreß lehnte ebenso einmütig die Bureauftragung der Arbeiterversicherung und ihre Gestaltung zu einem parteipolitischen Tummelplatz ab. Innerhalb der Versicherung ist weder Zeit noch Ort für einen Kampf politischer Parteien untereinander noch für den Kampf gegen eine bestimmte politische Partei.

In der Gesetzgebung liegt es nun, diesen Wünschen der Krankenkassenvertreter Rechnung zu tragen. Nur dann schafft sie die Möglichkeit für eine gesunde, in den Bedürfnissen des praktischen Lebens wurzelnde Entwicklung der Arbeiterversicherung, die freilich andere Merkmale trägt, als sie den Geheimräten am grünen Tisch sichtbar sind.

Zu nachstehenden lassen wir die vom Kongreß angenommenen Leitsätze folgen:

Leitsätze zu dem 2. Buch der Reichsversicherungsordnung, Krankenversicherung, Abschnitte 1 bis 6, ohne Nr. IV des 4. Abschnittes, und 11.

Einleitung.

1. Die Beurteilung des Entwurfes einer Reichsversicherungsordnung muß von der Wirklichkeit der vorhandenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte, also von dem Möglichen und Erreichbaren, nicht aber den letzten Idealen einer Sozialversicherung ausgehen.
2. Zu dieser Wirklichkeit gehört die Erkenntnis, daß die Sozialversicherung nicht mehr eine bloße Organisation der Versicherten ist, sondern einer der wichtigsten Bestandteile des ganzen nationalen Lebens unseres Volkes und der Grundpfeiler der gesamten Volksgesundheitspflege in rascher, natürlicher Entwicklung geworden ist.
3. Darum genügt der Entwurf, trotzdem er als Gesamtwerk einen Fortschritt für die Sozialversicherung darstellt, nicht den berechtigten, die Interessen aller Beteiligten und die Finanzkraft des deutschen Volkes vorsichtig abwägenden Forderungen an eine wahrhaft fortschrittliche und im Geiste einer freiheitlichen Selbstverwaltung aufgebauten Sozialversicherung.
4. Die zur Annäherung der einzelnen Versicherungsarten untereinander geplante einheitliche Gestaltung der Versicherungsbehörden mit dem Versicherungsamt als örtlichem Unterbau kann, abgesehen von vielen Einzelheiten, nur dann als eine glückliche Lösung des Problems betrachtet werden, wenn
 - a) die Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber durch ein einfaches und unmittelbares Wahlverfahren gewählt werden und ihre Mitwirkung ausnahmslos auf das ganze Gebiet des Aufsichts-, Beschluß-, Spruch- und Schiedsverfahrens erstreckt wird,
 - b) die Zuständigkeit der Landescentralbehörde möglichst ausgeschaltet wird,
 - c) die Kosten für die Versicherungsbehörden vom Reich, den Einzelstaaten und den Gemeinden getragen werden.
5. Die Sozialversicherung darf weder zum Kampfplatz politischer Parteien noch zum Kampfmittel gegen eine politische Partei herabgewürdigt werden.

I. Umfang der Versicherung.

1. Die Versicherungspflicht kraft Gesetzes — §§ 197 und 198 — entspricht im allgemeinen den berechtigten Forderungen in bezug auf den Kreis der

Versicherten, bedarf aber noch folgender Erweiterung:

- a) Für § 197, Ziffer 1, empfiehlt sich die Fassung: Personen, die als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienftboten oder in einer Stellung ähnlicher Art beschäftigt werden;
- b) in § 197, Abs. 2, ist der Jahresarbeitsverdienst von 2000 Mk. durch einen solchen von 3000 Mk. zu ersetzen.

2. Die Versicherungspflicht kraft Anordnung des Bundesrates — § 199 — hat kaum eine praktische Bedeutung.

Da die unteren selbständigen Mittelstandsschichten (Kleingewerbetreibende, Kleinhandwerker, kleine Landwirte u. dergl.) der Krankenversicherung bedürfen, so ist die Versicherungspflicht kraft Gesetzes auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, die nicht regelmäßig wenigstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, auszudehnen. Sie sollen sich jedoch durch einfache Abmeldung innerhalb dreier Tage, vom Tage der Versicherungspflicht ab gerechnet, von dieser Versicherungspflicht befreien können.

Auf alle Fälle soll die Anordnung dieser Versicherungspflicht auch durch statutarische Bestimmung des zuständigen kommunal- und Zweckverbandes — § 200 — zulässig sein, neben der statutarischen Versicherungsberechtigung des § 211.

3. Bei der Versicherungsberechtigung kraft Gesetzes — § 210 — ist die Gesamteinkommensgrenze auf 3000 Mk. zu erhöhen.
4. Das Recht der freiwilligen Fortsetzung der Versicherungspflicht — §§ 371 und 372 — ist durch Erstreckung der Erklärungsfrist auf zwei Wochen und durch die Pflicht der Klasse zur Belehrung der ausgeschiedenen Mitglieder zu erweitern.

II. Gegenstand der Versicherung.

1. Die Bestimmung des Ortslohnes als Grundbetrag in den Satzungen der Landkrankenkassen — § 216 — soll für deren städtische Mitglieder unzulässig sein.
2. Das Krankengeld ist vom ersten Tage nach dem Tage der Erkrankung (Wegfall der Wartezeit des § 217) und an Sonn- und Feiertagen zu bezahlen. § 228.
3. Die Krankenkasse soll das Krankengeld an volljährige Hausgenossen des Versicherten bezahlen dürfen, wenn von diesem bekannt ist, daß er dem Trunke ergeben ist. — § 217. — Auf der anderen Seite soll Trunkfälligkeit kein Grund sein, die Gewährung des Krankengeldes durch die Zahlung auszuschließen.
4. Zur Anordnung von Hilfeleistungen anderer Personen — § 219 — bedarf der Arzt der Genehmigung des Stassenvorstandes. Dringende Fälle ausgenommen.
5. Krankenhauspflge — § 221 — muß gewährt werden, wenn sie zur Heilung erforderlich ist.
6. Die wirksame Ausgestaltung der Mutterchaftsversicherung — §§ 232 bis 234 — gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Krankenversicherungsreform: Darum sind zu verlangen:
 - a) eine Schwangerenunterstützung für sechs Wochen vor der Geburt;
 - b) eine Wöchnerinnenunterstützung von sechs Wochen nach der Geburt;
 - c) freie Gewährung der Hebammendienste und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Gewährung der ärztlichen Hilfe.

Zeit (§ 654), Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (§§ 657—664), Ruhen der Rente (§ 704, Absatz 2 und 3), die Abfindung (§ 705) bedingen eine so wesentliche Schlechterstellung der Versicherten, daß sie als vollkommen unannehmbar bezeichnet werden muß.

Der Kongreß protestiert gegen jede Verschlechterung der unzureichenden Rechte der Versicherten, insbesondere gegen das in dem Entwurf zum Ausdruck kommende Streben, die Entschädigung für Erwerbsfähigkeits-Einbuße in eine Entschädigung für Erwerbseinbuße umzugestalten und die Verletzten unter das Ausnahmerecht des Arbeitszwanges zu stellen.

Der Kongreß ist der Meinung, daß die Neuregelung der Unfallversicherung nicht Einschränkung, sondern Erweiterung der Leistungen bringen soll.

Der Kongreß fordert insbesondere:

„Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung der Berufsgenossenschaften, Uebertragung der Rentensatzfestsetzung an eine unparteiische Stelle unter paritätischer Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; Aufrechterhaltung der Rekursinstanz. Rentengewährung für alle durch die Betriebsfähigkeit hervorgerufenen Gesundheitschädigungen (Gewerkrankheiten) und alle Betriebsunfälle, auch der auf dem Wege zu und von der Arbeit sich ereignenden.

Die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft hat mit dem Tage des Anfalles zu beginnen. Der Rentenberechnung ist der von dem Verletzten erzielte Jahresarbeitsverdienst in voller Höhe zugrunde zu legen.

Die für die Dauer der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente (Vollrente) ist von Zweidrittel auf Dreiviertel (75 Proz.) des Jahresarbeitsverdienstes, die Witwen-, Waisen- und Asjudenten-Renten von 20 auf 25 Proz. und der Höchstbetrag der an die Hinterbliebenen zu gewährenden Rente auf Dreiviertel des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

Da die Bestimmungen des Entwurfs den vorstehenden Grundsätzen in keiner Weise entsprechen, ersucht der Kongreß die gesetzgebenden Körperschaften, dem Entwurf eine Fassung im Sinne dieser Forderungen zu geben.

II.

Für die Secunfallversicherung und die landwirtsch. forstwirtschaftliche Unfallversicherung ist im gleichen Maße wie für die Gewerbeunfallversicherung festzulegen, daß vom Beginn der 5. Woche ab der Unfallzuschuß bis zu Zweidrittel des Lohnes zu leisten ist.

Auf die Gewährung dieses Zuschusses darf der Bezug von Krankengeld, das die versicherte Person als Mitglied einer Ersatz- oder Zusatzkasse aus solcher bezieht, keine Einwirkung haben.

Für die Versicherten in der Land- und Forstwirtschaft darf bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes kein Unterschied gemacht werden zwischen „Facharbeitern“ und „Nichtfacharbeitern“. Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes muß nach einheitlichen Grundsätzen für alle Versicherten und bei allen drei Unfallversicherungsarten nach dem wirtlichen Verdienst, einschließlich des Bezugs von Naturalien, erfolgen.

Für die gesamte Unfallversicherung ist der Jahresarbeitsverdienst über 1500 Mk. voll in Anrechnung zu bringen und nicht nur mit einem Drittel.

Die im § 1016, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene verkürzte Berechnung des

Jahresarbeitsverdienstes für solche Personen, die schon vor dem Unfall teilweise erwerbsunfähig waren, ist zu streichen.

Den Gewerbeaufsichtsbeamten, deren Zahl entsprechend erhöht werden muß, sind zur Durchführung geeigneter Unfallverhütungseinrichtungen größere Vollmachten zu geben, die aber erst dann von wesentlicher Wirkung sein werden, wenn bei Kontrolle dieser Einrichtungen geeignete Personen aus dem Kreis der Versicherten herangezogen werden. Dies muß durch Arbeiterkontrollen im Bergbau, auf Bauten aller Art und bei allen anderen Betriebsarten durch Arbeiterassistenten, die den Gewerbeaufsichtsbeamten beigegeben werden, geschehen.

Leitsätze zu dem 5. Buch, Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten.

1. Die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten sind im Entwurf klarer und einfacher geregelt; zugleich enthält er einige sachliche Verbesserungen.
2. Daneben läßt er manches zu wünschen übrig und enthält einige Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Recht. Insbesondere:
 - a) Es wäre folgerichtig und billig, daß eine Berufsgenossenschaft, die, ungeachtet rechtzeitiger Benachrichtigung von dem Anfall, die Fürsorge nicht spätestens mit Beginn der vierzehnten Woche übernimmt, verpflichtet wäre, der Krankentasse die weiterhin entstehenden Kosten in gleicher Weise zu ersetzen, wie im Falle der Uebertragung der Fürsorge.
 - b) Es ist ungerecht, daß im Falle der Uebernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaft oder durch die Versicherungsanstalt die Ersatzpflicht der Krankentasse nicht, wie bisher, auf das Krankengeld beschränkt bleiben soll.
 - c) Nach dem geltenden Recht hat die Krankentasse selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Zahlung des Unfallzuschusses vorliegen; sie hat ihn auf eigenes Risiko zu zahlen. Es ist unbillig, daß der Entwurf es hierbei beläßt. Die Kasse müßte befugt sein, den Verletzten wegen des Anspruchs auf den Zuschuß an die Berufsgenossenschaft oder den Unternehmer zu verweisen, wenn diese auf Anfrage der Kasse ihre Ersatzpflicht nicht anerkennen.

Leitsätze über Invalidenversicherung.

Der Kongreß bedauert lebhaft, daß die Versicherungsordnung die von den Arbeitern und Kleinen Angestellten seit Jahren lebhaft gewünschte Erweiterung der Invalidenversicherung nicht vorsieht. Er fordert deshalb:

1. Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente auf 65 Jahre.
2. Invalidenrentnern, die mehr als 2 Kinder unter 14 Jahren, oder solche, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, zu versorgen haben, ist entsprechend der Zahl dieser Kinder eine Zuschußrente (Kinderrente) zu gewähren.
3. Für den Begriff der Invalidität ist eine Bestimmung im Gesetz zu treffen, welche die Berufsinvalidität als geltende Regel vorschreibt und die jetzige Bestimmung nur bestehen läßt für Arbeiter mit wechselndem Beruf.
4. Betreffs der Erwerbsgrenze sind Bestimmungen aufzunehmen, dahingehend, daß bei Ermittelung der vorhandenen Erwerbsfähigkeit nicht rein

VI. Aufbringung der Mittel.

1. Treffen die Voraussetzungen des § 473 zu, so sind die Mehrleistungen zu beschließen.
2. Eine Vorschusspflicht der Arbeitgeber — § 485 — ist zu verwerfen.
3. Für Streitigkeiten nach § 488 ist das Beschwerde-recht an das Oberversicherungsamt zu gewähren.

Leitsätze.

1. Zum Verhältnis zwischen Ärzten und Krankenkassen.

Die Vorlage bringt gegenüber den jetzigen Zuständen zweifellos manche Besserung. Im Interesse der Allgemeinheit und der Erhaltung des Friedens zwischen Kassen und Ärzten ist aber unbedingt erforderlich:

1. daß dem Forum der ärztlichen Ehrengerichte alle Fragen wirtschaftlicher Natur unbedingt entzogen werden;
2. daß es als unstatthaft erklärt wird, in wirtschaftlichen Fragen ein Ehrenwort zu fordern oder zu geben;
3. daß Maßnahmen getroffen werden, die allen Ärzten eine völlig objektive unparteiliche Rechtsprechung in ehrengerichtlichen Fragen gewährleisten;
4. daß landesgesetzliche Bestimmungen, die dem entgegenstehen, aufgehoben oder unwirksam gemacht werden;
5. daß bei aufsichtsbehördlichen Verfügungen zur Vermehrung der Zahl der Kassenärzte (gemäß § 438 der Vorlage) eine entsprechende Frist zu gewähren ist;
6. daß Ärzte, die für Kassen bisher tätig waren, verpflichtet sind, gegen Zahlung der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung auch in Streitfällen die Kassenmitgliedern und ihre Angehörigen zu behandeln. Ärzte, die sich weigern, dieser Verpflichtung nachzukommen, sollen hierzu durch Geldstrafen angehalten werden; auch muß im Wiederholungsfalle oder wenn die Weigerung bei Schwerkranken erfolgt, die Entziehung der Approbation ausgesprochen werden.

Die durch die Vorlage vorgesehene Beschränkung des zahnärztlichen Dienstes auf approbierte Zahnärzte ist weder gerechtfertigt noch durchführbar. Den Kassen kann unbedenklich, besonders mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 438 der Vorlage, überlassen werden, die Behandlungen von Zahnkranken entsprechend zu ordnen.

- II. Zum Verhältnis zwischen Krankenkassen und Apothekern.

Es muß den Kassen überlassen bleiben, zum Zwecke Erlangung günstiger Bezugsbedingungen für Heilmittel bestimmte Apotheken vorzuschreiben.

Die dem freien Verkehr überlassenen Heilmittel müssen auch von anderen Stellen bezogen werden können.

Die Bestimmung in § 436 der Vorlage, nach welcher alle Apotheker, die sich zu gleichen Bedingungen zu liefern bereit erklären, zugelassen werden müssen, ist mit Rücksicht auf die Interessen der Kassen unannehmbar. Sie nimmt den Krankenkassen die Möglichkeit, auf entsprechende Rabattvergütung zu dringen und den Apothekern den Anreiz, solche zu bieten.

Leitsätze betreffend Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten.

Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, Dienstboten, unabhängig Beschäftigten, auf die im Wandergewerbe

beschäftigten Personen und auf Hausgewerbetreibende ist freudig zu begrüßen. Die darauf bezüglichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung entsprechen jedoch in keiner Weise den Ansprüchen, welche an eine ausreichende und zweckentsprechende Krankenversicherung gestellt werden müssen. Die Gewähr, welche für eine hinreichende Pflege der Erkrankten in der häuslichen Gemeinschaft der Dienstberechtigten gegeben ist, ist so gering, daß keinerlei Veranlassung vorliegt, die Rechte dieser Versicherten entgegen denjenigen der übrigen Versicherten irgendwie zu beschränken. Die Bildung von Landkrankenassen in städtischen Bezirken führt eine weitere Zersplitterung der Krankenkassen herbei und ist deshalb zu verwerfen. Auch für die Landkrankenassen muß volle Selbstverwaltung gefordert werden. Es kann keine Notwendigkeit anerkannt werden, in dieser Hinsicht die Rechte irgendeiner Arbeiterkategorie zu beschränken, da daran festgehalten werden muß, daß die Krankenversicherung sich nur auf dem Boden der Selbstverwaltung günstig entwickeln kann.

Die Bestimmungen der §§ 500—589 sowie 390 bis 406 bedürfen deshalb dringend einer völligen Umarbeitung.

Leitsätze zu dem 2. Buch der Reichsversicherungsordnung, Krankenversicherung, Abschnitt 10, Krankenkassen.

Die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, nach welchen die Zersplitterung in Krankenkassenwesen im wesentlichen aufrechterhalten werden soll, nur daß die freien Hilfskassen als vollberechtigte Kassen ausgeschieden werden sollen, sind zu verwerfen.

Soll die Zersplitterung in der Krankenversicherung aufrechterhalten bleiben, dann ist es durch nichts begründet und entschieden zurückzuweisen, daß die freien Hilfskassen, deren Bedeutung die Regierung selbst anerkennt und von der sie wiederholt erklärt hat, daß sie segensreich gewirkt haben, allein als vollberechtigte Kassen ausgeschieden sollen. Zwar sollen die bestehenden freien Hilfskassen als Ersatzkassen zugelassen werden, aber unter Bedingungen, welche, wie auch der Regierung wohl bekannt sein könnte, ein Bestehen derselben unmöglich machen. Eine Existenz der Ersatzkassen ist nur dann denkbar, wenn denselben bei den gleichen Pflichten (§ 600 und 601) auch die gleichen Rechte, wie sie die übrigen Kassen besitzen, eingeräumt werden (Fallen des Befreiungsantrages, Beitragszahlung durch die Arbeitgeber und Haftung derselben für die Beiträge).

Nach alledem ist zu fordern, daß die freien Hilfskassen, wenn die anderen besonderen Kassenarten bestehen bleiben sollen, entweder in bisheriger uneingeschränkter Weise als vollberechtigte Krankenkassen weiter bestehen bleiben oder denselben die gleichen Rechte zugestanden werden wie den Pflichtkassen.

Leitsätze über Unfallversicherung und Instanzenzug.

I.

Auf dem Gebiet der Unfallversicherung bringt der Entwurf außer einer unzureichenden Ausdehnung der Versicherungspflicht nur Verschlechterungen des bisherigen Rechtszustandes für die Versicherten.

Die Gestaltung des Rechtsweges (Wegfall der Rekursinstanz, Ausschluß der höchsten Instanz für den größten Teil der Streitfälle), die Bestimmungen über den Begriff der Erwerbsunfähigkeit (§ 649), Festsetzung der Renten bis zu 20 Proz. auf

samteinfuhr betrug im Jahre 1908 dem Werte nach und ohne Berücksichtigung des Verkehrs in Edelmetallen 7,66 Milliarden Mark. Die Gesamtausfuhr stellte sich auf 6,40 Milliarden Mark. Von der Ein- und Ausfuhr entfielen auf die nachstehenden Länder folgende Werte in 1000 M:

	in der Einfuhr	in der Ausfuhr
Verein. Staaten v. Amerika	1 282 610	507 526
Frankreich	419 954	437 893
Schweden	145 087	174 071
Portugal	13 607	32 770
Serbien	15 435	16 189
Venezuela	11 802	5 482
Zusammen	1 888 495	1 173 931

Die Einfuhr aus den angeführten Ländern macht rund 23 Proz. der Gesamteinfuhr, die Ausfuhr rund 18 Proz. der Gesamtausfuhr aus. Es wird also durch die in Aussicht stehenden Veränderungen der Zölle oder der sonstigen handelspolitischen Beziehungen der Warenverkehr Deutschlands sehr stark berührt.

Vor allem gilt dies von der Tarifrevision in den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Lande, das durch seinen Hochschutzzoll unseren Warenexport schon immer sehr erschwert hat. Es ist interessant, zu verfolgen, wie man in freihändlerischen Kreisen Deutschlands ursprünglich auf die Tarifrevision große Hoffnungen setzte, weil man erwartete, die Tarifrevision würde in der Hauptsache eine Ermäßigung der schon überaus hohen Zölle bringen. Aber je mehr dann das Wert der Tarifrevision vorwärts schritt, desto mehr wurde man gewahr, daß der Effekt der ganzen Tarifrevision eine abermalige und weitere Erschwerung der Einfuhr ausländischer Waren bedeutete, d. h. ganz besonders unseren Export nach Amerika bedrohte. Amerika hat bisher schon mit seiner hochschutzzöllnerischen Handelspolitik die besten Geschäfte im Verkehr mit den europäischen Ländern gemacht, in denen es gute Abnehmer für seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse besitzt; genöß und genießt es doch z. B. im Verkehr mit Deutschland die volle Meistbegünstigung, die eigentlich doch nur den Ländern zuzukommen sollte, die uns auf handelspolitischem Gebiete ähnliche Zugeständnisse machen wie wir ihnen. Wie schon jetzt verlautet, werden die Vereinigten Staaten das bisher bestehende Handelsabkommen mit Deutschland kündigen müssen, so daß die Voraussetzung für eine gründliche Neuregelung der handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten gegeben ist. Denn eine gründliche Neuregelung ist schon aus formellen Gründen notwendig, nachdem sich immer mehr herausgestellt hat, daß die bisherigen provisorischen Abmachungen der Lösung aller grundsätzlichen Fragen stets aus dem Wege gingen. Kündigt Amerika das gegenwärtig bestehende Abkommen, so wird wohl von keinem der beiden Partner mehr auf den Meistbegünstigungsvertrag aus dem Jahre 1828 zurückgegriffen werden, der für Amerika sehr günstig, für Deutschland aber höchst nachteilig war. Denn nach dem Wortlaute dieses überlebten Vertrages, der seinerzeit mit Preußen abgeschlossen wurde, konnten die Vereinigten Staaten die extremste Schutzpolitik gegen Deutschland treiben, während Deutschland gezwungen war, alle Konzessionen, die es dritten Staaten gegenüber machte, auch den Vereinigten Staaten zukommen zu lassen. Während die anderen Staaten Deutschland Konzessionen gegen Konzessionen machten, hatten dies die Vereinigten

Staaten nach dem alten Vertrage nicht nötig, sondern sie verlangten jede einem anderen Staate gemachte Konzession ohne jede Gegenleistung. Ein derartiges Verhältnis fortbestehen zu lassen oder gar erneuern zu wollen, wäre nicht nur schädlich, sondern direkt unsinnig. Daß eine Neuregelung unseres handelspolitischen Verhältnisses mit den Vereinigten Staaten unter solchen Voraussetzungen und bei der Wichtigkeit unseres Warenverkehrs mit der Union nicht ernst genug genommen werden kann, ist bei den Schwierigkeiten und Gefahren, die sich aus den Verhandlungen ergeben können, leicht einzusehen.

Weniger Schwierigkeiten begegnet die Regelung unserer handelspolitischen Beziehungen mit den anderen aufgeführten Ländern. Im Verkehr mit Frankreich, das seine Schutzpolitik gleichfalls zu verschärfen beabsichtigt, genügen wir auf alle Fälle die Meistbegünstigung, obwohl es nicht gleichgültig ist, wenn die Mindestzollsätze ganz generell erhöht werden. Neuerdings sieht es freilich so aus, als ob die Aenderung der französischen Zölle sich doch nicht so schnell durchführen ließe, wie man anfänglich erwartet hatte. Die Revision des Zolltarifes soll vielmehr vertagt werden, da verschiedene Staaten, so namentlich England, Oesterreich-Ungarn, Italien und die Schweiz gegen die hochschutzzöllnerischen Hebertreibungen der Revision förmlichen Einspruch bei der französischen Regierung erhoben haben. Das Königreich Serbien hat Ende März einen Maximal- und Minimalzolltarif bei sich eingeführt, der uns vorläufig wenig berührt, da die Zollsätze der Vertragstarife in den Minimaltarif aufgenommen sind. In Schweden ist ein neuer Zolltarifentwurf dem Reichstage vorgelegt worden, der starke Zollbelastungen auch für deutsche Waren beabsichtigt. Unser gegenwärtiger Handelsvertrag mit Schweden läuft bis Ende 1910. Da der schwedische Reichstag den neuen Tarif erst im nächsten Jahre fertigstellen kann, so wird wohl schon der neue Tarif die Basis für die Erneuerung eines Handelsvertrages zwischen Schweden und Deutschland bilden müssen. Daß wir aus dem unregelmäßigen Zustande der handelspolitischen Beziehungen mit Portugal endlich herauskommen, ist sehr erfreulich, und darum wird auch der deutsch-portugiesische Handelsvertrag im allgemeinen durchaus gutgehen. Auch mit Venezuela ist der Abschluß eines Vertrages, der die handelspolitischen Beziehungen regeln soll, nahe. Im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegt es, wenn der Warenverkehr mit den südamerikanischen Ländern einen Aufschwung erfährt. Diesem Zwecke ist aber ein geregeltes Vertragsverhältnis sehr förderlich. Bisher bestand eine formelle Regelung überhaupt noch nicht. In Zukunft soll das anders werden. Dem Bundesrat liegt ein Vertrag vor, der die gegenseitige Meistbegünstigung hinsichtlich aller Verhältnisse des Handels und der Schifffahrt zwischen Deutschland und Venezuela feststellt.

Berlin, 27. Mai 1909. Rich. Calwer.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Gewerbeordnungsnovelle und Lohntüten.

Bei der Beratung der Gewerbeordnungsnovelle im Reichstag wurde auch über 2 Anträge verhandelt, wonach jedem Arbeiter bei der regelmäßigen Lohnzahlung eine schriftliche Abrechnung über den Verdienst (Lohnbuch, Lohnzettel, Lohntüte) ausgestellt

- mechanisch verfahren wird, sondern die individuellen Verhältnisse des Rentenbewerbers in Rücksicht gezogen werden.
- Das Heilverfahren ist obligatorisch zu machen und eine Verbindung zwischen Kranken- und Invalidenversicherung dahingehend zu treffen, daß die Versicherten, welche länger als sechs Monate erwerbsunfähig krank sind, solange eine Krankenrente erhalten, bis ein Heilverfahren beendet oder eine Entscheidung über etwaige Invalidität getroffen ist. Die Krankenkassen sind zu verpflichten, alle für ein Heilverfahren geeignet erscheinenden Krankheitsfälle und solche, welche länger als 13 Wochen dauern, der Versicherungsanstalt anzuzeigen.
 - Die Lohnklassen sind entsprechend der einzuführenden höheren Lohngrenze zu vermehren. Die Beiträge für die höheren Lohnklassen sind versicherungsmathematisch so festzusetzen, daß keine Belastung der niederen Klassen zugunsten der höheren Klassen eintritt.

Leitsätze über Hinterbliebenenversicherung.

- Da die Hinterbliebenenversicherung an die Invalidenversicherung angegliedert werden soll, so ist es dringend notwendig, daß den Versicherten ein größerer Einfluß auf die Verwaltung der Versicherungsanstalten eingeräumt wird.
- Weil sich die Hinterbliebenenrenten nach der Höhe der Invalidenrenten richten, so ist eine Erhöhung dieser Renten doppelt notwendig geworden.
- Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigte Personen, sofern ihr jährlicher Arbeitsverdienst 5000 Mk. nicht übersteigt.
- Unzulässigkeit aller privaten Ersatzinstitute.
- Die Zahl der Beitragsklassen ist entsprechend der Verdienstgrenze zu erhöhen.
- Witwenrente soll jede Witwe nach dem Tode des versicherten Ehemannes erhalten, sobald der Anspruch feststeht. Die Rente für eine erwerbsfähige Witwe soll nicht unter 180 Mk. pro Jahr, die Rente einer invaliden Witwe nicht unter 360 Mk. pro Jahr betragen.
- Eine Kinderrente darf nicht unter 180 Mk. pro Jahr betragen.
- Den Hinterbliebenen eines Ausländers, die zur Zeit seines Todes nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, steht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu.
- Zur Aufbringung der Mittel sind die Beiträge und der Staatszuschuß entsprechend zu erhöhen und die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerleistungsfähigkeit heranzuziehen.

Der Kongreß der freien Hilfskassen,

der am 19. Mai tagte und von 205 Kassen mit 814 254 Mitgliedern besetzt war, nahm folgende Resolution an:

„Wenn schon die Vereinheitlichung der gesamten Arbeiterversicherung in der Versicherungsordnung nicht in Aussicht genommen ist, so ist doch zu fordern, daß mindestens die Krankenversicherung vereinheitlicht wird auf der Grundlage der Allgemeinen Orts- und Landkrankenkassen. Soll jedoch die Zersplitterung im Krankenkassenwesen beibehalten werden, so ist entschieden dagegen zu protestieren, daß die freien Hilfskassen allein als vollberechtigte Krankenkassen beseitigt werden sollen. Sind doch auch die Innungskrankenkassen, bei denen

jogar von einer Mindestmitgliedszahl abgesehen werden soll, zum Teil wahre Zwergebilde, die infolge dessen auch hinsichtlich ihrer Leistungen hinter den Leistungen anderer Krankenkassen naturgemäß zurückbleiben müssen.

Die Bedingungen, unter denen bestehende Hilfskassen als Ersatzkassen zugelassen werden sollen, sind gleichbedeutend mit Ausschaltung derselben als vollberechtigte Kassen. Sie sollen, was Aufnahme der Mitglieder und Leistung betrifft, dieselben Bedingungen erfüllen wie die Zwangskassen, nicht aber deren Rechte genießen, welche letztere darin bestehen, daß die Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen und überhaupt für die Beiträge zu haften haben. Dazu kommt, daß die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse nicht ohne weiteres von der Zugehörigkeit zur Pflichtkasse befreit, sondern es dazu erst eines Befreiungsantrages durch Vermittelung des Arbeitgebers bedarf. Auch werden die Pflichtkassen dadurch günstiger gestellt, daß die Arbeitgeber die halben Beiträge für die der Ersatzkasse angehörenden Versicherungspflichtigen an die Pflichtkasse zahlen sollen, ohne daß diese dafür etwas zu leisten hat. Bei dieser Sachlage ist ein Bestehen als Ersatzkasse undenkbar und dies auch zweifellos beabsichtigt, was auch die Verhinderung der Ausdehnung der Ersatzkassen beweist.

Der wahre, vorsichtigerweise gar nicht angegebene Grund, die freien Hilfskassen als vollberechtigte Kassen auszuscheiden, trotz Aufrechterhaltung aller anderen Kassenarten, ist nur darin zu erblicken, die beabsichtigte Einschränkung der Selbstverwaltung bei den Ortskrankenkassen besser durchführen zu können. Die Regierung ist sich wohl bewußt, daß, wenn den in Ortskrankenkassen Versicherten das Selbstverwaltungsrecht bis zur Bedeutungslosigkeit eingeschränkt wird, eine große Abwanderung aus diesen Kassen in die Hilfskassen stattfinden würde. Um das zu verhindern und den beabsichtigten Zweck zu erreichen, sollen die Hilfskassen, wenn auch auf Umwegen, ausgeschaltet werden.

Der Kongreß protestiert daher gegen die beabsichtigte Beseitigung der freien Hilfskassen als vollberechtigte Kassen und fordert von der Regierung, daß, wenn die anderen Sonderkassen, wie Innungs-, Betriebs- usw. Krankenkassen, beibehalten werden sollen, gerechterweise auch die freien Hilfskassen wie bisher ohne Einschränkung als vollberechtigte Kassen zu belassen oder ihnen doch dieselben Rechte einzuräumen sind, welche die Zwangskassen besitzen.“

Wirtschaftliche Rundschau.

Neugestaltung unserer handelspolitischen Beziehungen. — Tarifrevision in den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Schweden und Serbien. — Handelsverträge mit Portugal und Venezuela.

Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und einer ganzen Reihe von Ländern erfahren in nächster Zeit einschneidende Veränderungen, die unseren Warenverkehr mit dem Auslande nachhaltig beeinflussen werden. Vor allem sind es die Vereinigten Staaten von Amerika, dann Frankreich, weiter Schweden, Portugal, Serbien und Venezuela, die entweder ihre Zollverhältnisse ändern oder mit uns festere Abmachungen treffen wollen. Der Warenverkehr mit den genannten Ländern ist recht erheblich. Unsere Ge-

liche Betriebe, als Süttenwerke usw.) Für den Augenblick wird der Zehnstundentag verlangt, der schon in Frankreich besteht und von anderen Gesetzgebungen bereits überholt ist. Vom 1. Januar 1913 bis Ende 1915 soll die Arbeitszeit höchstens neun Stunden täglich betragen; ab 1. Januar 1916 soll der Achtstundentag gelten.

Es ist natürlich bei den parlamentarischen und politischen Verhältnissen in Oesterreich vorläufig nicht viel Aussicht, daß dieser Gesetzesentwurf alsbald zur Verhandlung gelangt. Aber zu einer Verstärkung der Agitation für die Verkürzung der Arbeitszeit wird er zweifellos sehr erheblich beitragen — innerhalb und außerhalb des Parlaments. A.

Statistik und Volkswirtschaft.

Eine Enquete über die Heimarbeit in der Schweiz.

Während der schweizerische Bundesrat unter dem Vorwande des Mangels an finanziellen Mitteln seinerzeit die Vornahme einer Untersuchung der Verhältnisse in der Hausindustrie ablehnte, haben sich die beiden Kantonsregierungen von St. Gallen und Appenzell A.-Rh. (Muherrboden) dazu entschlossen und die erstere hat bereits der Öffentlichkeit Mitteilung von den Ergebnissen ihrer Untersuchung gemacht.

Danach sind von 10 000 versandten Fragebogen 4100 ausgefüllte zurückgekommen, welche Zahl kein befriedigendes Verhältnis der Beteiligung darstellt, da gerade im Kanton St. Gallen mit seiner bedeutenden Stiderei- und Textilindustrie eine ausgedehnte Hausindustrie bis ins Gebirge hinauf vorhanden ist. Die Enquete begegnete bei den größtenteils noch sozial ungeschulten Heimarbeitern vielfach starkem, wenn auch völlig unberechtigtem Mißtrauen, da stärkere Heranziehung zur Steuerleistung oder die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung befürchtet wurde!

Nach der amtlichen, aber keineswegs erschöpfenden Betriebszählung von 1905 gab es im Kanton St. Gallen 22 000 Heimarbeiter, in Wirklichkeit wird ihre Zahl aber viel größer sein. Die 4100 Hausindustriellen, welche die Fragebogen beantworteten, beschäftigen zirka 2000 Mitarbeiter. Ueber 90 Proz. der Heimarbeiter sind Schweizer, die anderen 10 Proz. Italiener, Oesterreicher usw. Was die Stellung in der Familie anbelangt, so handelt es sich zu einem großen Teil um verheiratete Frauen und Töchter in der Familie der Eltern.

Den Angaben über die tägliche Arbeitszeit ist zu entnehmen, daß zirka 20 Proz. der Heimarbeiter bis 6 Stunden neben der Haushaltung arbeiten; 19 Proz. 6—8 Stunden, 24 Proz. 8—10 Stunden und 37 Proz. 12 und mehr Stunden, also lange arbeiten.

Volle 90 Proz. der 4100 Heimarbeiter betreiben die Heimarbeit als Hauptberuf. Es gibt unter den Heimarbeiterinnen auch Frauen, die diesen Erwerb nicht nötig hätten, sich ihm aber widmen, um Taschengeld zu verdienen und dabei wohl oft, ohne daß es kontrollierbar wäre, Lohnrückerinnen machen zum schweren Nachteil ihrer besitzlosen Schwestern.

Die Wohnungsverhältnisse seien besser, als jene waren, die auf der Berliner Heimarbeitersausstellung dargestellt wurden. In 36 Fällen von 100 haben die Arbeiter ein besonderes Arbeitslokal.

Die Mitteilungen über die Lohnverhältnisse sind mangelhaft. Von den 4100 Heimarbeitern haben 36 einen Stundenlohn bis zu 5 Ets. (4 Pf.), 200 von 5 bis 10 Ets., 695 von 10 bis 15 Ets., 1119 (meist Sticker) über 35 Ets. Dabei handelt es sich aber um

Bruttolöhne, so daß wohl ein großer Teil der Heimarbeiter zu Hungerlöhnen arbeitet. In der Nachstickerei werden oft Stundenlöhne bezahlt. Wo die Heimarbeiter direkt für das Geschäft arbeiten, erzielen sie höheren Verdienst, als im Verkehr mit dem „Zerger“ (Zwischenmeister).

Minder sind in den Fragebogen 603 angeführt, die noch im schulpflichtigen Alter stehen, aber bereits bei der Heimarbeit helfen müssen. Sechs Minder wurden schon vor dem sechsten Altersjahre zur Mitarbeit angehalten! Eine größere Anzahl dieser kindlichen Heimarbeiter steht im Alter von 10 bis 14 Jahren. Die meisten von ihnen sind beschäftigt mit Nädeln, Ausschneiden, Scherlen, Spulen, Nachsticken und auch sogar mit Tüchlmähen an der Maschine.

Der Leiter der Enquete, Sekretär Groß, von der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion (Ministerium), stellt zusammenfassend als Ergebnis fest, daß die Verhältnisse in der Heimindustrie besonders nach zwei Richtungen hin unbefriedigend sind: einerseits in der Gestalt einer allzuweit gehenden Inanspruchnahme jugendlicher Arbeitskräfte und andererseits in der übertriebenen Ausdehnung der Arbeitszeit für Frauen. Diesen beiden Uebelständen sollte durch die Gesetzgebung entgegengewirkt werden. Ueber zwölf Stunden Arbeitszeit für Frauen ist nicht angebracht. Dann sollte vielleicht auch die Frage geprüft werden, ob nicht gesetzliche Minimallöhne eingeführt werden könnten. Zur Verkürzung der Arbeitszeit müßte allerdings der Registrierzwang eingeführt werden. Eine Beschränkung der Heimarbeitszeit wäre zu begrüßen, aber selbstverständlich keine zwölfstündige, sondern nur eine solche von 10 Stunden im Maximum. Auch die Einführung obligatorischer Genossenschaftsferngereien wird empfohlen, die ebenfalls eine zweckmäßige Maßnahme wäre. Der Gedanke ist nicht neu, da heute schon solche genossenschaftliche Unternehmungen von Arbeitern bestehen und sich bewähren. Mit den obligatorischen Genossenschaftsferngereien könnte wohl auch die Heimarbeit in der Stidereiindustrie überhaupt wesentlich eingeschränkt werden, wie denn die gänzliche Abschaffung der Heimarbeit das letzte Ziel in dieser Beziehung sein muß.

Die Wohnung des Arbeiters soll sein Familienheim und nicht die dem Kapitalisten unentgeltlich überlassene Werkstube für seine Lohnarbeit sein.

D. Z.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

IX.

Gastwirts-gewerbe.

Die beiden Organisationen des Gastwirts-gewerbes haben sich im vorigen Jahre trotz der Einwirkungen der Krise auf den Arbeitsmarkt auch dieses Gewerbes gut gehalten. Die Hoteldiener haben zwar einen geringen Mitgliederrückgang zu beklagen, während bei den Gastwirtsgehilfen eine kleine Zunahme zu verzeichnen ist. Das ist um so erfreulicher, als gerade im Gastwirts-gewerbe die gelbe „Bewegung“ ziemlich stark wuchert. Diese Gelben sind zwar nicht direkt identisch mit den Gelben der Großindustrie, aber sie sind einer wirksamen Interessensvertretung der Gastwirtsgehilfen mindestens ebenso hinderlich, wie die „Vaterländischen“ und anderen gelben Schöpfungen. Vielfach handelt es sich um Vereinder, die von Gastwirten gebildet werden, um unter der Maske eines Vereins die gewerbliche Stellenvermittlung ungehindert ausüben

werden soll. (Die Vorschrift soll nur gelten für Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern.) Die Vertreter der Regierung erhoben Bedenken gegen diese Anträge, da damit der Industrie eine zu große Schreibarbeit aufgebürdet würde. Mindestens müsse vorher mit den „Interessenten“ Rührung genommen werden über die Wirkung solcher Vorschrift. Dieser Ansicht schlossen sich Konservative und Nationalliberale an, während von freisinniger Seite betont wurde, daß sich die Lohnzahlung mittels Lohntüten, auf deren Umschlag die Abrechnung nach vorgegedrucktem Formular verzeichnet ist, sehr bewährt habe. Dadurch werde die Lohnzahlung vereinfacht und „für die Arbeiter Zeit erspart“.

Zeit wird dabei wohl für die Unternehmer gerade so gut erspart. Soweit Lohntüten mit vorgegeben sind, die ja in der Praxis regelmäßig verschlossen resp. zugestempelt werden, ist die Sache für die Arbeiter nicht ohne Bedenken. Nach § 115 der Gewerbeordnung sind die Unternehmer verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszusahlen. Getreu dieser Bestimmung sind auch früher schon Arbeiter, die mittels Lohntüten ausgelohnt worden waren und die durch gewerbegerichtliche Klagen zu wenig erhaltene Lohnbeträge einklagten, mit ihren Ansprüchen durchgedrungen, da die Gerichte den Unternehmern in solchen Fällen die Beweislast zuschoben, daß der auf der Lohntüte verzeichnete nominelle Lohnbetrag auch tatsächlich in der Lohntüte enthalten gewesen sei.

Seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches haben aber die Gewerbegerichte schon anders geurteilt, indem diese den § 363 des Bürgerlichen Gesetzbuches heranzogen:

„Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.“

Da nach der Behauptung der Freisinnigen in der Gewerbeordnungskommission des Reichstags die Zahlung mittels Lohntüten einfacher sei und Zeit ersparen soll, so ist die Ablöhnung jedenfalls so gedacht, daß die Arbeiter einfach ihre Lohntüte in Empfang nehmen und verschwinden, ohne sich zu überzeugen, ob Inhalt der Lohntüte und nomineller Betrag, der auf dem Papier der Tüte verrechnet ist, auch übereinstimmen. Die Regel ist dann, daß die Arbeiter draußen auf der Straße oder zu Hause in ihrer Wohnung erst die Tüte öffnen und den Lohnbetrag nachzählen und vergleichen. Dies ist das Bedenkliche bei der Sache, denn nach § 363 des Bürgerlichen Gesetzbuches trifft den Arbeiter die Beweislast, wenn Inhalt der Tüte und angegebener Betrag nicht übereinstimmen. Dieser Beweis wird aber dem Arbeiter in den meisten Fällen nicht gelingen, es sei denn, daß der Arbeiter zum Eid zugelassen wird. Wollen sich die Arbeiter vor Schaden schützen, so müssen sie auf jeden Fall unter den Augen der auslöhnenden Beamten die Lohntüte öffnen und sich überzeugen, daß Inhalt und angegebener Betrag übereinstimmen. Machen dies alle Arbeiter, dann geht die Löhnung mit Tüten nicht rascher voran, als wenn das Geld bar und blank übergeben wird. Allerdings ist die auf den Lohntüten vieler Werke vermerkte Formel, der Inhalt sei dreimal nachgezählt, und würden Reklamationen gegen die Richtigkeit des Betrages nicht angenommen, rechtlich unerheblich. Bei Auszahlung mittels Lohnbuch, Lohnzettel usw. würden ja die Geldbeträge blank aus-

gezahlt und wären dagegen Bedenken nicht zu erheben.

Der Reichstag möge diese Rechtslage bei der Beschlußfassung berücksichtigen.

W i l h. H ä u s g e n.

Ein Antrag auf Einführung des Achtstundentages im österreichischen Abgeordnetenhaus.

Am Vorabend der Kaiserfeier, am 30. April, hat der sozialdemokratische Verband im österreichischen Abgeordnetenhaus einen Antrag eingebracht, der die Verkürzung der Arbeitszeit und die Einführung des Achtstundentages bezweckt. In der Begründung dieses Antrages heißt es: Die Verkürzung der Arbeitszeit ist ein Gebot der sozialen Hygiene, ein Erfordernis der Steigerung der Intensität und Produktivität der Arbeit. Die Kraft der gewerkschaftlichen Organisationen hat einem großen Teil der österreichischen Arbeitererschaft bereits eine Arbeitszeit errungen, die weit kürzer ist als der gesetzliche Maximalarbeitsstag. Da aber die Kämpfe der Gewerkschaften durch die Schikanen der politischen Behörden, durch die Schwächung des Koalitionsrechts erschwert werden, besteht in vielen Fabriken immer noch der elfstündige, in manchen nicht fabrikmäßigen Betrieben sogar ein noch viel längerer Arbeitstag. Soll die Verkürzung der Arbeitszeit nicht erst in vielen opfervollen Kämpfen erstritten werden, dann muß hier die Gesetzgebung eingreifen. Die Wirtschaftskrise läßt die Arbeitererschaft wieder das aufreizende Schauspiel sehen, daß Zehntausende Arbeiter arbeitslos sind, während die Masse der Arbeitererschaft — und insbesondere die Masse der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter — den mörderischen Wirkungen einer allzu langen Arbeitszeit ausgesetzt bleibt. Die Verkürzung des gesetzlichen Maximalarbeitstages erscheint also gerade jetzt doppelt geboten.

Dann erfolgt ein Hinweis auf das reichsdeutsche Gesetz, betreffend die Einführung des Zehnstundentages für Frauen, welches am 1. Januar 1910 in Kraft tritt, und wodurch die österreichische Gesetzgebung überholt wird. Demgemäß soll der Achtstundentag gesetzliche Norm und Regel werden. „Um jedoch, heißt es weiter, der Industrie die Anpassung an die neuen Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, wird die stufenweise Verkürzung der Arbeitszeit während einer sechsjährigen Uebergangsperiode beantragt. Doch wird die gesetzliche Einschränkung beantragt, daß auch während dieser Uebergangszeit die Arbeitsdauer in denjenigen Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen bereits eine kürzere Arbeitszeit als die durch die Uebergangsbestimmungen dieses Gesetzes bestimmte besteht, nicht verlängert werden darf. Eine analoge Bestimmung findet sich in dem Gesetze vom 28. Juli 1902 („Reichsgesetzblatt“ Nr. 126) über das Arbeitsverhältnis der bei Regiebauten und in den Hilfsanstalten der Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter. Durch diese Bestimmung sollen die Erwerbschancen für alle Zukunft gesetzlich gesichert und die schrittweise Herabsetzung der Maximalarbeitszeit bis zum Achtstundentag herbeigeführt werden.“

Das Gesetz soll auf alle Unternehmungen Anwendung finden, außer auf diejenigen, deren besondere Arbeitsbedingungen nur durch Spezialgesetze geregelt werden können und wofür die sozialdemokratischen Abgeordneten gleichfalls Entwürfe vorgelegt haben. (Eisenbahnen, Bergbau, Kontinuität)

zu können. Die Korruption ist in diesen gelben Kreisen genau so groß wie in jenen.

Langsam beginnen indes unter den Gastwirtsgehilfen andere Anschauungen sich geltend zu machen. Ist auch der Weg zum Arbeiterbewußtsein und zur Erkenntnis der Notwendigkeit des organisierten Kampfes für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage noch weit, immerhin sind in den letzten Jahren lebhafteste Anzeichen dafür vorhanden gewesen, daß dieser Weg schüchtern betreten wird. Streiks sind heute auch im Gastwirtsgewerbe keine unbekannte Sache mehr. Sowohl unter den Kellnern als unter den Hoteldienern beginnt es hier und da zu gären. Große Streikbewegungen sind freilich nicht zu verzeichnen, wohl aber Betriebsstreiks, die plötzlich ausbrechen und davon zeugen, daß unter der Asche Feuer glimmt.

Die Vereinigung der beiden Organisationen der Hotelkellner und der Gastwirtsgehilfen, die im laufenden Jahre perfekt werden dürfte, wird der von modernem Geiste getragenen Organisation der Gastwirtsgehilfenschaft neue Kräfte und größere Mittel für den gemeinsamen Kampf zuführen. So besteht auch hier für die Zukunft die Aussicht einer erfolgreichen Arbeit.

Sonstige Berufe.

Zu dieser Gruppe gehören die Bureauangestellten, Fabrikarbeiter, Gemeindegewerkschafter und Zivilmusiker. Die Organisation der Zivilmusiker beginnt nunmehr festen Boden zu fassen, obgleich die Organisationsarbeit in den Musikerkreisen ungeheuer schwer ist. Die große Masse der Musiker wandelt andere Bahnen als die klassenbewußte Arbeiterschaft. Eine bürgerliche Harmonieorganisation, in der die eigentlichen Musikunternehmer den Ton angeben, fesselt immer noch eine große Zahl der schlecht entlohnenden Musiker. Das einzige wirtschaftliche Gebiet, auf dem diese Organisation den Kampf aufzunehmen wagt, ist das der Militärmusik. Hier handelt es sich um eine schwere Konkurrenz auch für die gewerkschaftlichen Kapellmeister und privaten Musikdirektoren, die in der bürgerlichen Musikerorganisation den Ausschlag geben. Es ist bezeichnend für ihren Einfluß auf die Organisation, daß diese wohl gegen die lohnbrückende Militärmusik Front macht, aber beileibe nicht gegen die elenden Schundlöhne, die mit wenigen Ausnahmen in den Zivillkapellen gang und gäbe sind, einen energischen Kampf aufzunehmen wagt. Die Zeit dieser idyllischen Herrschaft der Musikunternehmer dürfte indes auch einmal ihr Ende finden.

Die Organisation der Bureauangestellten hat im vorigen Jahre durch die Verschmelzung mit dem Verbands der Beamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften einen ansehnlichen Zuwachs bekommen, so daß dieser Verband nunmehr mit größeren Mitteln sich der Lage der Bureauangestellten annehmen kann. Aber auch unter den Bureauangestellten selbst beginnt der Organisationsgedanke immer mehr Fuß zu fassen, so daß hier eine leistungsfähige Organisation mit der Zeit sich emporringen dürfte.

Der Gemeindegewerkschafterverband hat im vorigen Jahre gute Fortschritte gemacht. Seine Mitgliederzahl hat sich um mehr als 3000 vermehrt und seine Finanzgebarung hat sich beträchtlich gehoben. Bei 29 316 Mitgliedern am Schlusse des Jahres 1908 betrug der Vermögensbestand der Verbandskasse 235 714,43 Mk. Die Ausgaben der Hauptkasse für Arbeitslosenunterstützung betragen im letzten Jahre 8367,25 Mk., für Krankenunterstützung

53 146,20 Mk., für Sterbegeld 22 270 Mk., für Agitation und Lohnbewegungen 77 292,79 Mk. und für eigene Streiks 14 672,66 Mk.

Die Einwirkung des Verbandes auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse wurde wesentlich durch die allgemeine wirtschaftliche Depression gehemmt. Erfolge wurden zwar hier und da errungen, auch beachtliche Verschlechterungen abgewehrt. Es ist das übrigens ein dunkles Kapitel der kommunalen Sozialpolitik, daß sie vielfach, nicht nur vereinzelt, in Krisenzeiten eine Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durchzuführen sucht. Das muß die Arbeiterschaft aufstacheln, sich einen größeren Einfluß auf die Kommunalverwaltungen zu verschaffen und die Gewerkschaften sollten allgemein darauf sehen, daß durch die Presse und durch Vorträge Verständnis für die sozialen Aufgaben der Gemeinden in der Arbeiterschaft geweckt wird.

Die gegnerischen Organisationen unter den Gemeindegewerkschaftern sind bedeutungslos. Weder die Christlichen noch die Kirch- und Dunderschen haben einen größeren Anhang unter diesen Arbeitern zu gewinnen vermocht. Das ist an sich verständlich. So eng wie diese Gewerkschaften mit bürgerlichen Parteien, dem Centrum und dem Liberalismus verknüpft sind, können sie nicht gut einen größeren Anhang in der Arbeiterschaft finden. Denn beide dieser bürgerlichen Parteigruppen sind in vielen Gemeindeverwaltungen ausschlaggebend, ein guter Teil der arbeiterfeindlichen Kommunalpolitik steht also auf ihrem Konto, während jeder Fortschritt stets mühsam von den Arbeitervertretern in den Kommunalverwaltungen errungen werden muß.

Der Fabrikarbeiterverband hat einen Verlust von 3250 Mitgliedern zu beklagen. Am Schlusse des Jahre 1908 betrug die Mitgliederzahl 133 635. Der Rückgang ist auch hier im wesentlichen auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen; er ist immerhin geringer als im Jahre 1902, dem Schwerpunkt der letzten Krise. Damals sank die Mitgliederzahl um 6 Proz., diesmal nur um 2,5 Proz. Daß der Rückgang seine wesentliche Ursache in der Wirtschaftskrise hat, zeigt die Zahl der Ein- und Austritte in den beiden letzten Jahren. 1907 betrug die Zahl der Eintritte 70 782, im Jahre 1908 dagegen nur 47 208, also 23 577 Eintritte weniger als 1907. Die Zahl der Austritte betrug im Jahre 1907 59 864, im letzten Jahre 50 458 oder 9406 weniger als im Vorjahre. Von einer Mitgliederflucht kann also keine Rede sein, da die Zahl der Ausscheidungen um 9406 geringer war als im Jahre 1907.

Von der großen Arbeitslosigkeit zeugen zudem die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung, die von 558 073 Mk. im Jahre 1907 auf 843 546 Mk. im Jahre 1908 stiegen. Ueber die Belastung des Verbandsbudgets für Unterstützungen aller Art im Verhältnis zum Vorjahre unterrichtet folgende Tabelle:

Art der Unterstützung	1907	1908
Streikunterstützung	388 271	313 126
Gemäßregeltenunterstützung	34 068	51 090
Arbeitslosenunterstützung	558 073	843 546
Umzugsunterstützung	15 718	23 689
Sterbegeld	16 529	27 456
Rechtsschutz	9 022	10 645
Notlageunterstützung	1 200	2 075

Summa . . . 1 022 881 1 271 727

Trotz dieser hohen Ausgaben ist das Verbandsvermögen von 1 311 648 Mk. am Jahreschlusse 1907 auf 1 697 053 Mk. am 31. Dezember 1908 gestiegen.

Die Lohnbewegungen waren im letzten Jahre natürlich nicht so rege, wie in den Jahren guter

Konjunktur. Aber dennoch ist eine eifrige Tätigkeit entfaltet worden, um sowohl Verbesserungen im Arbeitsverhältnis zu erzielen, als Verschlechterungen abzuwehren. Es fanden statt:

	1907		1908	
	Betriebe	Beteiligte	Betriebe	Beteiligte
Lohnbewegungen ohne				
Streik	521	25 653	176	8 932
Angriffstreiks	520	7 075	72	2 289
Abwehrbewegungen				
ohne Streik	10	1 652	29	4 725
Abwehrstreiks	85	3 802	57	2 500
Aussperrungen	37	2 286	26	2 107
	873	40 268	360	20 553

Tarifverträge wurden in 44 Fällen abgeschlossen. Sie gelten für 3412 Arbeiter. Im Vorjahre wurden 87 Tarifverträge für 10 588 Arbeiter abgeschlossen. Auch dieser Verband hat demnach ein arbeitsreiches Jahr vollendet. Waren die Erfolge auch nicht so groß wie in den Jahren der guten Konjunktur, so kann dennoch gesagt werden, daß relativ recht günstige Ergebnisse der Verbandstätigkeit zu verzeichnen sind. Ein großer Prozentsatz der geführten Bewegungen ist mit vollem oder teilweisem Erfolg beendet worden, es sind sowohl Lohnerhöhungen als Arbeitszeitverkürzungen für eine große Zahl von Arbeitern erreicht worden, und die Abwehr von Verschlechterungen ist nicht weniger wichtig als die Erringung von Verbesserungen.

Die moderne Gewerkschaftsbewegung in Rußisch-Polen im Jahre 1908.

Nach der Statistik, veröffentlicht in Nr. 1 des unoffiziellen Organs der freien Gewerkschaften in Rußisch-Polen, „Der Gewerkschaftler“ (Zwiazkowice), vom 5. Januar 1908, zählten diese Gewerkschaften am Ende des Jahres 1907 insgesamt 7 Zentralverbände mit 97 Zweigvereinen und 42 000 Mitgliedern. Der Zentralverband der Textilarbeiter (Sitz Lodz) hatte in 12 Zweigvereinen 20 000 Mitglieder, der Verband der Metallarbeiter (Sitz Warschau) 21 Zweigvereine mit 15 000 Mitgliedern, der Zentralverband der Zuderfabrikarbeiter (Sitz Warschau) 21 Zweigvereine mit 1500 Mitgliedern, der Holzarbeiterverband (Sitz Warschau) 10 Zweigvereine mit 2000 Organisierten, der Verband der Schuhmacher (Sitz Warschau) 9 Zweigvereine mit 800 Mitgliedern, der Verband der Maler (Sitz Warschau) 3 Zweigvereine mit 400 Mitgliedern, der Verband der Maurer (Sitz Lodz) 400 Mitglieder. Außer diesen Zentralverbänden existieren noch einige kleine lokale Vereine der Schuhmacher, der Gerber, der Bauarbeiter und Maler in einigen Provinzorten. Im ganzen hat man die Zahl der frei organisierten Arbeiter auf etwa 45 000 geschätzt. Ein solches Resultat wurde während eines halben Jahres legaler Arbeit erzielt. Ganz mit Recht konnte auch „Der Gewerkschaftler“ behaupten, daß man mit solchem Resultate voll zufrieden sein kann, und wenn die äußeren Bedingungen der Entfaltung der modernen Gewerkschaftsbewegung nicht hinderlich sein werden, so muß man damit rechnen, daß die freien Gewerkschaften binnen kurzer Zeit ein entscheidender Faktor im wirtschaftlichen Leben des Landes sein werden.

Leider waren diese äußeren Bedingungen der weiteren Entwicklung der modernen Gewerkschaftsbewegung nicht nur hinderlich, sondern sie führten zu ihrer fast gänzlichen Ausrottung.

Das traurige Bild der Verhältnisse, denen infolge der Verfolgungswut der Behörden die freien Gewerkschaften im Jahre 1908 ausgesetzt waren, schilderte in düsteren Farben der Vertreter der gewerkschaftlichen Centralkommission auf der Konferenz der Polnischen Sozialistischen Partei, welche Anfang Februar dieses Jahres stattgefunden hat.

Der Regierungsterror, allseitig und planmäßig, strebte zielbewußt dahin, den inneren Zusammenhang des Proletariats zu brechen und zu diesem Zwecke alle seine Organisationsgebilde zu vernichten; er wandte sich auch mit besonderer Wucht gegen die modernen Gewerkschaften, welche auf dem Boden des proletarischen Klassenkampfes stehen. Im Laufe des Jahres 1908 wurden entweder geschlossen oder für die Dauer des Kriegszustandes — was tatsächlich das gleiche war — folgende Zusammensetzungen suspendiert: der Schuhmacherverband, der Zentralverband der Metallarbeiter, welcher bei der Suspendierung 22 Zweigvereine und 16 924 Mitglieder zählte, was ungefähr 20 Proz. aller Beschäftigten in der Metallindustrie des Landes ausmachte. Im März wurde dann der Zentralverband der Textilarbeiter suspendiert, nachher aber gänzlich geschlossen. In der zweiten Hälfte des Jahres hatten die Gewerkschaften, alle ohne Ausnahme, noch mehr an Verfolgungen auszuhalten: ihre Geschäftsbücher wurden ohne weiteres mit Beschlag belegt, die Einzelmitglieder, die Vorstände in corpore, auch ganze Generalversammlungen verhaftet, jede geregelte Tätigkeit unmöglich gemacht, oder kurz und bündig wurden die Gewerkschaften suspendiert oder geschlossen. Der Verband der Textilarbeiter wurde z. B. derart verfolgt, daß sein Vorstand zweimal hintereinander in corpore ins Gefängnis gebracht und dann auf administrativem Wege in die Verbannung geschickt wurde, seine Bureaus wurden von den Kosaken geplündert, die Bücher konfisziert und dergleichen mehr.

„Der Gewerkschaftler“ mußte nach 43 Nummern, als fast alle seine Redakteure, Verleger, Mitarbeiter verhaftet wurden, bei 4000 Abonnenten sein Erscheinen einstellen. Nach den unvollständigen Angaben der Behörden wurden in Rußisch-Polen bis August 1908 insgesamt 18 Verbände geschlossen. Die Aufhebung des Kriegszustandes hatte keine Milderung zum Besseren gebracht. Manche noch bestehende Gewerkschaften erlagen ihrem Verhängnis: sie wurden geschlossen, so z. B. der Verband der Bergarbeiter. An Stelle mancher geschlossenen Gewerkschaften wurden illegale ins Leben gerufen, sie zählten aber eine ganz geringe Zahl von Mitgliedern und ihre Tätigkeit bei solchen Zuständen ist selbstverständlich ungemein erschwert.

Die moderne Gewerkschaftsbewegung, welche am Ende des Jahres 1907 ein lebensfähiges Gebilde darstellte, wurde von der wütenden Reaktion fast gänzlich ausgelöscht, die Arbeiter schonungslos der Willkür des Kapitalismus ausgeliefert. Die Unternehmer zögerten auch nicht, diese trostlose Lage der Arbeiterklasse für sich auszunützen; die Arbeitszeit wurde verlängert, die Löhne mehreremal unter fortwährenden Aussperrungen gekürzt, so daß sie jetzt zu wahren Hungerlöhnen herabgesunken sind, und wenn wir den Reallohn — mit Berücksichtigung der gesteigerten Preise aller Lebensbedürfnisse — betrachten, so ist er besonders in der Textilindustrie unter das Niveau vor der Revolutionsperiode gesunken.

Kattowitz D.-S., den 24. April 1908.

Emil Caspari.

Die Diskussion des Generalstreiks in der Schweiz.

Die Exzesse der Reaktion in der Schweiz gegen die kämpfende Arbeiterschaft in Form von Antistreikgesetzen, Verbot des Streikpostenstehens, polizeilichen und militärischen Massenaufgeboten, Massenverhaftungen und Massenderurteilungen, Ausweisungen von ausländischen Arbeitern, die nächtlichen Ueberfälle von gewalttätigen Bürgerverbändlern unter Anführung eines Polizeiwachtmeisters auf Streikposten und ähnliche Vorgänge mehr haben die organisierte Arbeiterschaft in Zürich veranlaßt, eine Revision ihrer Kampfswaffen daraufhin vorzunehmen, ob sie zu verbessern und zu vermehren seien.

So befaßten sich zwei zahlreich besuchte Versammlungen der Arbeiterunion in Zürich mit der Frage des Generalstreiks, worüber die Genossen Dr. med. Bruppacher und Arbeitersekretär Greulich, jener als begeisterter Verteidiger, dieser als kühler Beurteiler, referierten. Die zehn Diskussionsredner traten ausnahmslos dafür ein und das Ergebnis der Verhandlungen war die einstimmige Annahme einer langen Resolution, die den Organisationen die weitere Besprechung und Vorbereitung des Generalstreiks empfiehlt, der aber nicht der anarchistische Generalstreik als einziges Universalheilmittel, sondern nur ein Mittel wirksamer Demonstration, eine Waffe neben den anderen Klassenkampfswaffen der organisierten Arbeiterschaft sein soll. Wie er gemeint ist, sagt die Resolution auf die Frage: „Wie können diese Hindernisse zu einem wirksamen Generalstreik beseitigt werden?“, indem sie antwortet: „a) Dadurch, daß in gleicher Richtung wie bisanhin der Ausbau der gewerkschaftlichen, genossenschaftlichen und politischen Organisation stattfindet. b) Dadurch, daß man die der Idee der Gesamtktion des Proletariats noch fernstehenden Berufs- und Industriebünde durch Referate und Presse auf dem Laufenden hält über die Bewegung der Gesamtarbeiterklasse, für sie durch politische Aktion, Massendemonstrationen und Presse jederzeit eintritt, sie zum Anschluß an Gewerkschaftsbund und lokale Arbeiterunionen veranlaßt. c) Das Schmachtsgefühl der Arbeiterschaft den Machtmitteln des Klassenstaates gegenüber wird gehoben durch den unablässigen Kampf für moralische und ökonomische Verbesserungen ihrer Lage. Durch Demonstrationen auf der Straße, welche die Arbeiter gewöhnen, ihren Mut zu entwickeln im Zusammenstoß mit der Staatsgewalt, und sie darauf zu lenken, durch Bildung sogenannter Arbeitergarden ein Mittel zu entwickeln, das dazu dient, die private und staatliche Gewaltanwendung der herrschenden und besitzenden Klassen abzuwenden. Im ferneren ist es Pflicht der Organisation, ihre Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß die Arbeiter im Wehrkleid nie und nimmer gegen ihre Brüder sich verwenden lassen dürfen.“

5. Durch entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen (Unterstützungskassen, Produktiv- und Konsumgenossenschaften, Eroberung der politischen Gewalt in den Gemeinden) soll für die Rückschläge, die eventuell ein Generalstreik der Arbeiterschaft bringen könnte, vorgesorgt werden.

6. Unter den genannten Voraussetzungen ist der Generalstreik ein wirksames Kampfmittel der Arbeiterschaft dem Klassenstaate gegenüber, das freilich alle bisher angewandten Mittel nicht überflüssig macht, sondern sie nur ergänzt.“

Die Resolution ist offensichtlich ein Kompromiß zwischen anarcho-sozialistischen und sozialdemokratischen Anschauungen, die daher auch der Revolutions-

romantik nicht entbehrt. Eine Lücke enthält sie, indem zwar die Eroberung der politischen Gewalt in der Gemeinde, nicht aber auch die im Staate betont ist, die aber in der Praxis mit der Beteiligung an jeder Wahl einer staatlichen Behörde und mit der ganzen politischen Betätigung der sozialdemokratischen Partei verfolgt wird.

Bedeutet der mit der Annahme dieser Generalstreikresolution gefaßte Beschluß eine Verschärfung des proletarischen Klassenkampfes, so fällt die Verantwortung dafür ausschließlich auf die immer reaktionärer, provozierender und gewalttätiger werdende Bourgeoisie, die in den kommenden Stürmen nur das erntet, was sie mit fanatischem Klassenhaß als Wind gesät hat. Z.

Kongresse.**11. Generalversammlung des Centralverbandes der Schiffszimmerer Deutschlands.**

Kiel, 16.—20. Mai.

Anwesend waren 28 Delegierte, 4 Vertreter des Centralvorstandes und 1 Vertreter der Generalkommission.

Aus dem Bericht des Vorstandes für die Jahre 1907—1908 ist zu entnehmen, daß der Verband den Einwirkungen der schlechten Geschäftskonjunktur nicht nur widerstanden, sondern sich in seiner Entwicklung in aufsteigender Linie bewegt hat. Die Zahl der Mitglieder hat sich bis zum 4. Quartal 1908 stetig vermehrt. Obwohl in einzelnen Abteilungen ein Rückschlag in der Mitgliederzahl eintrat, ist doch die Gesamtmitgliedschaft immer noch höher als am Schluß der vorhergegangenen zweijährigen Periode. Die Durchschnittsmittgliederzahl betrug 1907 3762, 1908 3920. Es wird im Bericht der im Mai 1907 mit den Werftbesitzern und Vertretern der meist in Betracht kommenden Organisationen getroffenen Vereinbarung über Lohnfragen und Arbeitszeit Erwähnung getan. Nach dieser Vereinbarung ist die Arbeitszeit vom Oktober 1907 ab von 60 auf 57 resp. 56 Stunden ohne Lohnkürzung herabgesetzt. Als eines der wichtigsten Momente der verfloßenen zweijährigen Periode wird im Geschäftsbericht der Uebertritt der freien Vereinigung der Schiff- und Bootsbauer, Berlin, bezeichnet. Durch diesen Uebertritt hat sich die Mitgliederzahl des Verbandes um zirka 300 gesteigert.

Aus der Fassung des Verbandsstatuts, wonach die Mitglieder Anspruch auf Reise- und Ortsunterstützung haben, hatte das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung gefolgert, daß der Verband dem Privatversicherungsgesetz unterstehe. Im Verlauf der zwischen Verbandsvorstand und Aufsichtsamt geführten Korrespondenz forderte das Aufsichtsamt, daß die zur Vermeidung einer Unterstellung unter das bezeichnete Gesetz erforderliche Aenderung der Statuten auf einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werde. Es gelang dem Vorstande durch die Herausgabe eines Anhangs zum Statut, der allen Mitgliedern zugestellt wurde, dieser ungewöhnlichen Maßnahme aus dem Wege zu gehen. Das Aufsichtsamt erklärte sich dann damit einverstanden, daß die Statutenänderung auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung stattfinde. Dem entsprechend hat der Vorstand der Generalversammlung bezügliche Aenderungen des Statuts vorgeschlagen; dieselben fanden im Prinzip Annahme.

Die Abrechnung der Hauptkasse ergab für die beiden Berichtsjahre:

	1907	1908
eine Einnahme von	47 196,37 M.	46 089,52 M.
eine Ausgabe von	28 730,50 "	44 040,24 "
Die Mehreinnahme von	18 465,87 M.	2 049,28 M.
ergab mit dem Bestande		
der Hauptkasse am		
Schlusse des vorherge-		
gangenen Jahres von	70 884,48 "	89 350,35 "
einen Bestand von	89 350,35 M.	91 399,63 M.
Da außerdem noch in		
den Zahlstellen vorhan-		
den waren	7 241,16 "	6 708,75 "
ergab sich ein Vermögen		
des Verbandes von	96 591,51 M.	98 108,38 M.
Unter den Ausgaben figurieren		
	1907	1908
für Streiks und Aus-		
sperrungen	9 776,69 M.	29 380,24 M.

Die vorstehenden Zahlen beziehen sich nur auf die Hauptkasse. Eine Abrechnung der gesamten Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist der Generalversammlung nicht vorgelegt. Deshalb sind auch in den angegebenen Zahlen nicht die in den Zahlstellen verausgabten Beträge für Unterstützungs Zwecke enthalten. Dieselben betragen:

	1907	1908
Arbeitslosenunterstützung	3 609,10	14 323,10
Krankenunterstützung	13 549,80	14 976,50
Reisenunterstützung	329,—	303,60
Summa	17 487,90	29 603,20

Nach dem mündlichen Bericht des Vorstandes haben die Unterstützungs Ausgaben im ersten Vierteljahr jedoch schon fast die Höhe der vorjährigen erreicht.

Die Tätigkeit der Generalversammlung war fast ausschließlich auf die Erledigung der rein geschäftlichen Verbandsangelegenheiten gerichtet. Einen breiten Raum nahmen die Berichte der einzelnen Zahlstellen ein. Die dadurch bewirkte Inanspruchnahme der Zeit führte zur Annahme eines Antrages, in Zukunft von einer mündlichen Berichterstattung auf der Generalversammlung abzusehen und die Berichte gedruckt der Generalversammlung vorzulegen.

Zu lebhaften Auseinandersetzungen kam es bei Erörterung der beiden zur Verhandlung zusammengezogenen Punkte: „Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks“ und „Agitation und Organisation“ über die Frage des Anschlusses an einen der Industrieverbände. Die Stimmen für einen solchen Anschluß machten sich laut vernehmbar. Namentlich waren es die Vertreter der hauptsächlichsten Seewerksorte, die lebhaft einen solchen Anschluß befürworteten. Ein Antrag, der den Vorstand beauftragt wissen wollte, mit Hinzuziehung eines von der Generalversammlung beauftragten Delegierten und unter Vermittlung der Generalkommission der Gewerkschaften mit dem Vorstand des Metallarbeiterverbandes zwecks Anschluß an diese Organisation in Unterhandlung zu treten und das Resultat dieser Unterhandlung dann durch eine Urabstimmung den Mitgliedern zur Genehmigung oder Ablehnung zu unterbreiten, wurde jedoch mit 18 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Für den Antrag stimmten die Vertreter von Gaarden bei Kiel, vier von den sechs Vertretern Hamburgs, von Weddel bei Hamburg, Vegesack, Schellingdorf, Wilhelmshaven, Bremen, Bremerhaven und Emden.

Auch von den gegen diesen Antrag stimmenden Delegierten wurde mehrfach die Ansicht ausgesprochen, daß der Anschluß nur eine Frage der Zeit sei.

Von den sonst angenommenen Anträgen interessiert noch der, daß im Streikfalle die beteiligten Mitglieder vom Beitrag befreit sind. Anfangs Januar hatte eine in Hamburg tagende Konferenz der hauptsächlich für die Werften in Betracht kommenden Organisationen ein für die Taktik bei Lohnbewegungen usw. gültiges Regulativ angenommen. Ein Antrag, gegen dieses Regulativ Stellung zu nehmen, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Nach einer eingehenden Erörterung der neuen Reichsversicherungsordnung durch den Arbeiterssekretär Rud. Wiffell, Berlin, nahm die Generalversammlung einstimmig folgende Resolution an:

Resolution.

Die vom 16. bis 20. Mai in Kiel tagende 11. Generalversammlung des Centralverbandes der Schiffszimmerer Deutschlands lehnt den von der Regierung der öffentlichen Arbeit unterbreiteten Entwurf einer Reichsversicherungsordnung ganz entschieden ab.

Neben der völligen Unzulänglichkeit der Leistungen in Bezug auf die Höhe der Unterstützungen plant der Entwurf die Vernichtung der freien Selbstbestimmung auf dem Gebiete der Krankenversicherung; dabei hat erst die freie Selbstverwaltung dem Krankentassenwesen Inhalt und Form gegeben; sie zu beseitigen oder auch nur zu beschränken, die die Ursachen beseitigen oder beschränken, denen das Aufblühen der Krankenversicherung zu danken ist. Es muß daher gefordert werden, daß alle Hemmnisse, die einer wirklichen Selbstverwaltung entgegenstehen, beseitigt werden. Als solche Hemmnisse sind in erster Linie die Betriebs- und Anstaltskrankentassen zu nennen, deren Beseitigung erst einen wirklichen Ausbau der Krankenversicherung auf der Grundlage der heutigen Ortskrankentassen ermöglichen.

Die vom Entwurf auf dem Gebiete der Unfallversicherung vorgesehenen Änderungen stellen, abgesehen von der Ausdehnung der Versicherung, geradezu unannehmliche Verschlechterungen dar. Die Beschränkung des Rechtsweges, die Umwandlung des heutigen Begriffs der Erwerbsunfähigkeit in einen solchen der Erwerbseinbuße, die Vorschriften über das Ruben der Rente, die Festsetzung der Rente bis zu 20 Proz. auf Zeit, die Absindung, haben die schwersten Schädigungen der Verletzten zur Folge. Bei einer Änderung der heute geltenden Unfallversicherungsgesetze muß als erste Bedingung die Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung gefordert werden. Die Generalversammlung meint, daß den Versicherten namentlich bei der Rentensfeststellung ein entscheidendes Wort zugestanden werden muß, daß man der Rentenberechnung den vollen Jahresverdienst zugrunde legt, daß die Folrente auf die gleiche Höhe gebracht wird, in der schon heute den Beamten eine Pension gewährt wird; gleich 75 Prozent des Jahresverdienstes, daß die Renten für Angehörige ebenfalls bis zu dieser Höhe steigen und im Einzelfalle 25 Proz. des Arbeitsverdienstes betragen.

Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung läßt der Entwurf alles beim alten. Dabei sind die bestehenden Lohnklassen den heutigen Verdiensthältnissen nicht mehr entsprechend, die Renten zu gering. Die Einführung weiterer Lohnklassen muß daher als dringend notwendig bezeichnet werden, ebenso auch die Erhöhung der Renten.

Die vom Entwurf vorgesehene Witwen- und Waisenversicherung entspricht gleichfalls nicht den berechtigten Erwartungen. Eine derartige, ihren Namen wirklich verdienende Fürsorge müßte zum mindesten Renten vorsehen, die eine, wenn auch nur bescheidene Lebenshaltung ermöglichen. Es müssen daher Renten, von 180 M. für eine erwerbsfähige Witwe und für Waisen, von 360 M. für eine erwerbsunfähige Witwe gefordert werden. Da nach der Begründung des Entwurfs die Einführung der Hinterbliebenenversicherung eine Entlastung der Armenkassen zur Folge haben wird, ist es nicht mehr wie billig, auch die gleichen, die jetzt die Kosten des Armenwesens zu tragen haben, zu den Kosten der Hinterbliebenenversicherung heranziehen.

Die Generalversammlung ersucht den Bundesrat und eventuell den Reichstag, dem gegenwärtig vorliegenden Ent-

wurf die Zustimmung zu versagen und ein Werk zu schaffen, das einer vernünftigen Sozialgesetzgebung würdig ist.

Zur Betreibung intensiverer Agitation beschloß die Generalversammlung die Anstellung eines zweiten besoldeten Beamten. Der Posten soll ausgeschrieben werden. Mit der Anstellung dieses zweiten Beamten hielt man die bisherige Institution der Bezirksleiter für unnötig und sollen die Bezirksleiter nunmehr in Fortfall kommen.

Die Wahl des Veroandsvorstandes ergab die Wiederwahl von W. Müller als 1. Vorsitzenden, C. Wiechers als 2. Vorsitzenden und O. Fiehl als Schriftführer. Die nächste Generalversammlung soll in Berlin stattfinden.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streikbewegung der Londoner Damenschneider.

Am Nachmittag des 5. Mai traten die Damenschneider des Westens von London in den Streit zur Erringung folgender Forderungen:

1. Arbeitszeit: Von Montag bis Freitag soll der Arbeitstag von 8½ Uhr morgens bis 6½ Uhr abends dauern, unter Abzug von 1 Stunde für Mittag und einer halben Stunde nachmittags für Teezeit. Samstags soll die Arbeitszeit von 8½ Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags dauern, unter Abzug einer halben Stunde für Frühstück.

2. Soll ein einheitlicher Tarif mit drei Lohnklassen geschaffen werden, und zwar soll der Wochenlohn für die eritklassigen Geschäfte 55 Mk. betragen, für die zweitklassigen 50 Mk. und für die drittklassigen Geschäfte 45 Mk.

3. Ueberarbeit: Die Ueberzeit von nach 6½ Uhr bis 9 Uhr abends soll mit der Hälfte über die gewöhnliche Lohnrate vergütet werden. Für alle Ueberzeit nach 9 Uhr abends soll 2,50 Mk. bezahlt werden. Sobald die Ueberzeit mehr wie 1 Stunde beträgt, soll eine halbe Stunde extra für Mahlzeit bezahlt werden.

4. Sollen alle Feiertage bezahlt werden.
Am Streik beteiligt sind alle Wochenarbeiter, etwa 500 bis 600 an der Zahl. Die Zahl der in Mitleidenschaft gezogenen Geschäfte beträgt etwa 70, von diesen sind etwa 35 in der Londoner Meistervereinigung organisiert. In den Unternehmerkreisen der Damenschneiderei hat die Streikbewegung eine gewaltige Verwirrung hervorgerufen; in diesen Kreisen hatte man sich in den letzten Jahren daran gewöhnt ohne die Gewerkschaft zu rechnen. Es muß auch leider konstatiert werden, daß die gewerkschaftliche Organisation der Schneider Londons sowie von ganz England sehr schwach ist, was um so bedauerlicher ist, da London die größte Schneiderstadt der Welt ist. Wie traurig es um die allgemeine Lage in diesem Gewerbe bestellt ist, erfieht man am besten daraus, daß der sich bis jetzt in Kraft befindende allgemeine Tarif für Herren- und Damenschneider aus dem Jahre 1891 stammt. Nun stehen aber die heutigen allgemeinen Verhältnisse mit den Bestimmungen des Tarifs in gar keinem Einklang mehr. In den letzten achtzehn Jahren haben sich in der Damenschneiderei ganz riesenhafte Umwälzungen vollzogen, soweit die Mode in Betracht kommt, andererseits haben auch Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch partielle Streiks und Lohnbewegungen mancherlei Veränderungen erfahren und trotzdem hat sich die Gewerkschaft bis heute zu einer allgemeinen Be-

wegung zwecks Revision des Tarifs nicht bewegen lassen.

Die jetzige Bewegung erstreckt sich nur auf die Wochenarbeiter, die Stüdarbeiter bleiben unberücksichtigt.

Eine bewunderungswürdige Einmütigkeit liefern die Schneiderinnen in dieser Bewegung. Ohne jede Parole verlassen sie scharenweise ihre Arbeit und schließen sich ihren kämpfenden Kollegen an. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß das gesamte Schneidergewerbe durch diesen Kampf in ungeheurem Maße beeinflusst wird, er wird vor allen Dingen den Gewerkschaften der Schneider und Schneiderinnen neues Leben einflößen. An dem Streit beteiligt sind fast gar keine Engländer, da die gesamte Damenschneiderei in den Händen der Ausländer liegt.

London, 11. Mai. B. Weingarb.

Partelle und Sekretariate.

Eine Konferenz der Gewerkschaftspartelle Badens

tagte am Sonntag, den 16. Mai, in Offenburg. Auf der Tagesordnung stand die Reichsversicherungsordnung (Referent Arbeitersekretär N. Böttger-Mannheim), der Gesetzesentwurf über die Errichtung von Arbeitskammern (Referent Arbeitersekretär A. Willi-Karlsruhe) und die Errichtung von Gewerbegerichten. Durch Annahme einer Resolution erklärte sich die Konferenz entschieden gegen die Reichsversicherungsordnung, weil ihr eine offenkundige reaktionäre Tendenz zugrunde liegt. Im zweiten Punkt der Tagesordnung stellte sich die Konferenz auf den Standpunkt, daß grundsätzlich Arbeitskammern zu fordern seien. Wenn aber an dem Kommissionsentwurf die nötigen Verbesserungen vorgenommen werden, kann man den Entwurf als Abschlagszahlung hinnehmen.

M. Nagel.

Mitteilungen.

An die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 24 des „Correspondenzblattes“ wird die statistische Beilage über die Arbeitersekretariate im Jahre 1908 beigegeben. Diese Nummer wird 48 Seiten stark. Die Generalkommission.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Nürnberg: Herrmann, Karl, Verband der Fabrikarbeiter.
Offenbach a. M.: Haarer, Hermann, Parteisekretär.
Schönebeck: Senkfeil, Ernst, Angestellter des Fabrikarbeiter-Verbandes.
" Bremer, Otto, Angestellter des Metallarbeiter-Verbandes.
Stettin: Heide, Wilhelm, Expeditionsangestellter.
Worms: Loch, Heinrich, Angestellter des Verbandes der Lederarbeiter.